

Hans Ulrich Rudolf

ENDE UND AUSGANG – DER WEINGARTENER VERTRAG UND DIE FOLGEN

Einleitung

Die Serie regionaler Aufstände der überwiegend ländlichen, aber auch städtischen Untertanen im Jahre 1525, die wir gemeinhin unter dem Namen »Deutscher Bauernkrieg« zusammenfassen, hatte ihren Ursprung in Oberschwaben. Die dortige Erhebung bildete sowohl hinsichtlich Programm oder Zielsetzung (»Zwölf Artikel«!) als auch hinsichtlich der Organisation (»Christliche Vereinigung« mit Bundes- und Landesordnung) eine herausragende »schöpferische, die ganze Bewegung bestimmende Macht«.¹

Der Bauernkrieg in Oberschwaben endete am 17./22. April 1525 mit dem sogenannten »Weingartener Vertrag« (künftig nur »WV«).² Welche Bedeutung hatte dieser Vertrag im Rahmen des gesamten Bauernkriegs? Werfen wir einen kurzen Blick in die Historiographie.

Aufgrund der lange wirksamen Tradition der konfessionellen Geschichtsdeutung seit dem 16. Jh. mit ihrer kategorischen Verurteilung der Erhebung von 1525 haben die vorwissenschaftliche Geschichtsschreibung und auch die seit dem 19. Jh. entstandene Geschichtswissenschaft den WV relativ spät »entdeckt«.

Wie es scheint, ist er erstmals von *Wilhelm Zimmermann* (1841/1843) beachtet worden. Ihm folgend griff auch *Friedrich Engels* (1850) den Vertragsschluß auf: In seiner Parteinahme für die Unterdrückten der Feudalgesellschaft deutete er den WV als »List des Truchsess[en]«, der sich dadurch vor dem sicheren Untergang rettete, und sah in den Untertanen die Düpierten. Ihre Nachgiebigkeit war ihm ein Paradebeispiel für deren verhängnisvolle Schwächen, »grenzenlose Lokalborniertheit« und »eigensinnigen Provinzialismus«,

¹ Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, 1. Aufl. 1935, 8. unveränd. Aufl., Darmstadt 1956, 134.

² »Weingartener Vertrag« ist eine traditionell übliche Bezeichnung. Die Bezeichnung WV habe ich bisher in den zeitgenössischen Quellen nicht gefunden. Am nächsten kommt ihr die Notiz in *Jacob Reutlingers Überlinger Collectaneen: Den 22 Aprilis warde durch [...] zu Weingarten ain Vertrag und Vergleichung gemach: Franz Ludwig Baumann* (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, Tübingen 1876, Unveränd. Nachdr. Hildesheim 1975, Nr. 15, 513. – Sonst heißt der WV i. d. R. lediglich *vertrag* oder *bericht*, aber auch *Bericht und Vertrag*, vgl. *Hildegard Kuhn-Oechsle/Elmar L. Kuhn* (Hrsg.), Der Seehaufen im Bauernkrieg: Eine Quellsammlung, Friedrichshafen 1986, 185b), *Bodenseeischer Vertrag* (Kuhn, 191) oder *Vertrag vom Altdorfer Feld* (Kuhn, 191). – Der Bericht »Auszug des Schwäbischen Bunds wider Herzog Ulrich und die Bauern« (Baumann 1876, Nr. 21, 759) spricht von *ein Fryd und Eynigkeit gemacht mit Verpfiefung zuo Ravenspurg in der statt*, ist aber die einzige bekannte Quelle, welche Ravensburg als Vertragsort nennt. Die Erklärung ist vermutlich ganz einfach: Der Vertrag wurde am 17. April zu Weingarten mündlich abgeschlossen und am 22. April 1525 endgültig in der Reichsstadt Ravensburg urkundlich ratifiziert.

an denen seines Erachtens letztlich der Aufstand der Bauern als der Speerspitzen der »Frühbürgerlichen Revolution« scheiterte.³ Die gesamte marxistisch-leninistische Geschichtsschreibung, einschließlich der der DDR zwischen 1949 bis 1989, folgte Engels in diesem Punkte weitgehend, wie z. B. – mehr pathetisch als sachlich richtig – *Alexander Weill* (1947): »Es war ein Unglückstag für die Sache der Bauern. Siebzehntausend Mann hatten, die heilige Sache ihrer Brüder hintansetzend, zu ihrem scheinbaren Nutzen die Waffen niedergelegt und dem Feinde, der in ihrer Gewalt war, die Hand gereicht. Von nun an zeigte sich die launische Siegesgöttin immer seltener den Bauern, die ihr feige den Rücken kehrt hatten. Sie verläßt sie und geht zum Truchseß über«.⁴ *Manfred Bensing* und *Siegfried Hoyer* (1965) widmeten dem WV und seiner Vorgeschichte immerhin ein ganzes Kapitel und gaben ihm sogar einen Lageplan zur militärischen Situation zwischen Weingarten und Berg bei. Ihre Beurteilung: »Der Weingartener Vertrag leitete eine Wende im Bauernkrieg ein. Der Schwäbische Bund erhielt freie Hand, sich nach Norden zu wenden und den Aufstand in Württemberg und Franken niederzuschlagen«.⁵

An der relativ einheitlichen Nichtbeachtung des WV in Geschichtswissenschaft und -unterricht der Bundesrepublik ist das 1933 erstmals erschienene, bis heute vielfach neu aufgelegte und noch öfter unverändert nachgedruckte Werk »Der deutsche Bauernkrieg« von *Günther Franz* nicht unschuldig. Ohne sich näher mit dem WV zu befassen, hatte sich auch Franz in die Tradition seiner Kritiker eingereiht: »Um eines augenblicklichen Erfolges willen gaben sie die Zukunft ihrer Bewegung preis.« Im Tenor Engels' schloß Franz daraus: »Es mangelte den Bauern jedes Bewußtsein für die Zusammengehörigkeit ihrer Bewegung in ganz Deutschland. Sie erkannten nicht, daß sie nur gemeinsam mit den anderen Haufen siegen konnten, daß auch sie der Willkür ihrer Herren wieder ausgeliefert waren, wenn erst in anderen Gegenden die Bauern unterworfen waren«.⁶

Auch *Peter Bickle*, dem die heutige Bauernkriegsforschung entscheidende Impulse verdankt,⁷ hat sich nicht ausführlicher mit dem WV befaßt, jedoch ermunterten seine neuen Forschungsansätze und -perspektiven, besonders jene zu den Auswirkungen, auch bisher wenig beachtete Ereignisse und Fragestellungen neu ins Auge zu fassen. Seit man begann, den gescheiterten Aufstand nicht nur als Katastrophe zu sehen, sondern auch seine positiven Auswirkungen zu entdecken, fällt auch auf den WV neues Licht.⁸

Trotz seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Bedeutung hat dieser wohl wichtigste Vertragschluß des Jahres 1525 bis heute noch keine monographische Behandlung gefunden. Der vorliegende Beitrag versteht sich als erster Schritt in diese Richtung.

³ *Friedrich Engels*, Der deutsche Bauernkrieg, (Erstausg. Hamburg 1850), Berlin (1946) 1972, 107–108.

⁴ *Alexander Weill*, Der Bauernkrieg, Weimar 1947, 142f.: Wo und wann sich die Siegesgöttin den Bauern vorher gezeigt haben soll, bleibt dabei allerdings Weills Geheimnis.

⁵ *Manfred Bensing/Siegfried Hoyer*, Der deutsche Bauernkrieg, Berlin 1965, 92–101.

⁶ *Franz* 1956 (wie Anm. 1), 133–134. – In diesem Sinne auch *Adolf Waas* in seinem populärwissenschaftlichen Werk »Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit«, München (1. Aufl. 1964, 2. Aufl. 1976, 192): »Die Bauern waren geschlagen, nicht so sehr durch die beiden Niederlagen von Leipheim und Wurzach, sondern mehr noch durch den Weingartener Vertrag.«

⁷ Hier ist in erster Linie das zusammenfassende Werk »Die Revolution von 1525«, München 1975 (3. Aufl. 1993), zu nennen.

⁸ Erstmals etwas ausführlicher *Claudia Ulbrich*, Oberschwaben und Württemberg, in: *Buszello/Blickle/Endres* (Hrsg.), Der deutsche Bauernkrieg, Paderborn, München 1984, 120–123.

1. Von Leipheim bis Wurzach – Bauernkrieg in Oberschwaben (ca. 3.–14. April)

Nach der Vertreibung Herzog Ulrichs aus dem Herzogtum Württemberg, am 17. März, hatte der Schwäbische Bund den Rücken frei, um sich nun mit der »Christlichen Vereinigung« zu befassen. Während das Bundesheer unter seinem Obersten Feldhauptmann Truchsess Georg III. von Waldburg gegen Oberschwaben vorrückte, wurde die Bundespolitik härter. Der Bund verlangte am 25. März von den Aufständischen erneut sofortige und bedingungslose Unterwerfung. Mit den eingereichten Beschwerden sollten sich später Schiedsgerichte beschäftigen.

Die Haufen lehnten dieses Ansinnen ab und intensivierten ihre Anstrengungen, sich des Landes zu bemächtigen; aus Enttäuschung und Wut kam es hie und da auch zu gewalttätigen Ausschreitungen: Das Schloß Schemmerberg (26. März) wurde in Brand gesteckt. Klöster wurden besetzt und geplündert: Ottobeuren (2. April), Kempten (3. April) und Weißenau (vor dem 4. April). Das fürstkemptische Schloß Liebenthann, in das sich der Fürstabt mit seinen Schätzen geflüchtet hatte, fiel am 10./11. April 1525.

Anfang April erreichte das Bundesheer Ulm. Es bestand aus 7000 Fußknechten sowie 2000 Reitern, war also – gemessen an den 40.000–50.000 Aufständischen des Allgäus und Oberschwabens – nicht besonders stark. Freilich besaß es eine bewegliche Reiterei, der die Bauern nichts entgegenzusetzen hatten, und bestand aus durchweg kampferprobten Landsknechten; außerdem verfügte es über eine starke Artillerie und wurde hervorragend geführt.

Am 4. April traf es bei Leipheim auf eine Abteilung des Baltringer Haufens, etwa 8000 Mann. Diese wandten sich bereits beim Anblick des Bundesheers zur Flucht; viele wurden dabei von der bündischen Reiterei eingeholt und erschlagen. Es war ein Glück für die Flüchtigen, daß die Söldner nun meuterten und einen Extrasold verlangten; so verharrte das Heer im Lager und konnte erst am 11. April weiterziehen. Rätselhafterweise erfolgte zwischenzeitlich weder eine erneute Sammlung des Baltringer Haufens noch – entgegen der Bundesordnung – eine Unterstützung durch die benachbarten Haufen: Mangel an Organisationsgeschick und/oder Solidarität?

Jedenfalls traf das Bundesheer, als es am 12./13. April das Zentrum der Baltringer erreichte, nur bei Ochsenhausen und Essendorf auf vereinzelte kleinere Abteilungen, die entweder flohen oder zersprengt wurden; viele Bauern ergaben sich dem Truchsess auf Gnade oder Ugnade.

Erst am 14. April traf das Bundesheer wieder auf nennenswerten Widerstand. Bei Wurzach stieß es auf etwa 4000 Mann des Unterallgäuer Haufens, darunter viele Untertanen des Truchsess. Nach drei Salven aus den 18 Geschützen der bündischen Artillerie verließen die Aufständischen ihre Feldordnung und flohen ins Wurzacher Ried. Wenige wurden erschlagen oder erstochen, da wegen des Rieds keine Verfolgung stattfand. Einige Hundert ertranken im Ried und in der Ach.⁹ Viele ergaben sich auf Gnade und Ugnade,¹⁰ die meisten flüchteten zum Seehaufen nach Weingarten.

⁹ Die Zahl 4000 erscheint am glaubwürdigsten: Bericht des Truchsess an den Bund vom 14.04. 1525: Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns *Ulrich Artzt* von Augsburg a. d. J.



46. Die Kapitulation der Ummendorfer. Ein Teil des Baltringer Haufens ergibt sich dem Heer des Schwäbischen Bundes auf Gnade und Ungnade und schwört Gehorsam. Ausschnitt aus Blatt VII von Jacob Murers Weißenauer Chronik des Bauernkrieges von 1525.

2. Der Weg zum Weingartener Vertrag (15./17. April)

2.1. Das Treffen bei Weingarten

Das Bundesheer verließ Wurzach am Ostersamstag, dem 15. April, und zog nach Gaisbeuren, um von dort aus den Altdorfer Wald zu durchqueren. Ziel war der Seehaufen, der sich seit Gründonnerstag (13. April) bei Weingarten sammelte. Bei Gaisbeuren aber verwehrte eine starke Abteilung des Seehaufens, ca. 9000–10.000 Mann,¹¹ in schwer angreifbarer Stellung postiert, dem Bundesheer den Eintritt in den Altdorfer Wald. Ein längeres Artillerieduell verlief unentschieden; dem Bundesheer wurde sogar das Pulver knapp.¹² Der Truchseß schlug nun ein Lager auf, und um nicht überrascht zu werden, ließ er einen Hof Gaisbeurens anzünden und das Heer die Nacht über in Kampfbereitschaft. Ein Teil der Aufständischen scheint daraufhin – aus Furcht vor einem nächtlichen Angriff des Bundesheers – den Haufen verlassen zu haben, die übrigen zogen sich im Schutz der Dunkelheit fluchtartig, unter Zurücklassung einiger Proviantwagen mit Brot und Wein, durch den Altdorfer Wald auf ihre Hauptmacht im Schussenbecken, zwischen Berg und Kloster Weingarten, zurück.¹³

Am nächsten Tag, am Ostersonntag (16. April), blieb das Bundesheer – angeblich weil die Pferde zu erschöpft waren, vielleicht auch wegen des Kirchenfests und wegen des Pulver- und Bleimangels – im Lager. Der Truchseß schickte nach allen Seiten Kundschafter aus, um Positionen und Stärke des Gegners zu erkunden. Am Nachmittag kamen Graf Hugo von Montfort-Rotenfels, der Ritter Wolf Gremlitz von Hasenweiler sowie die Ravensbur-

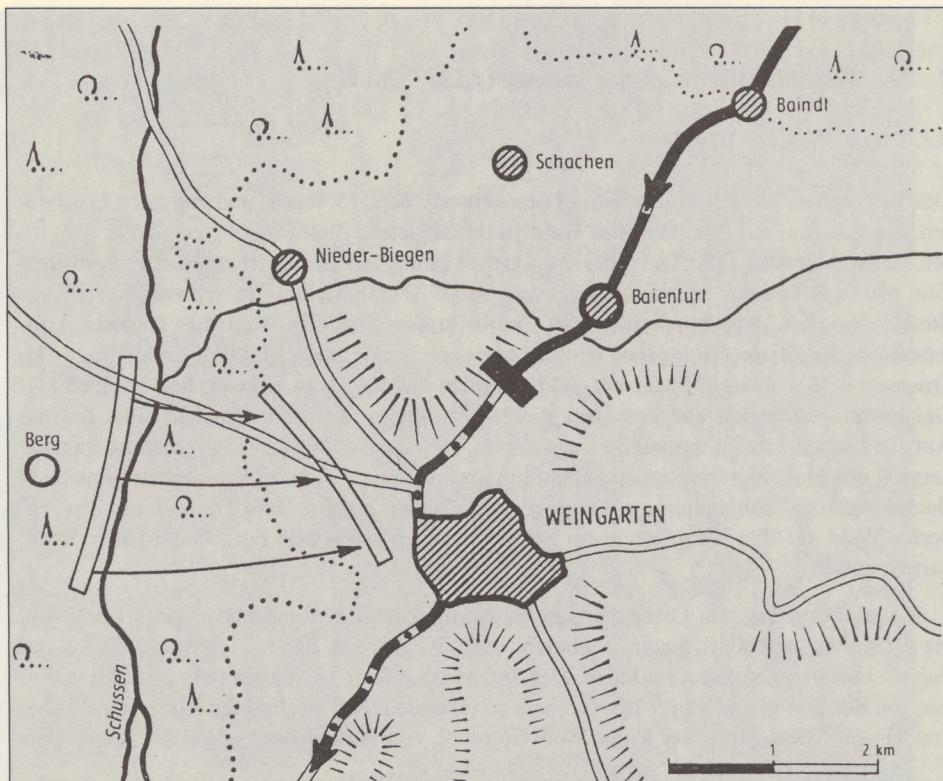
1524 und 1525. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs in Schwaben und des Schwäbischen Bundes, Hrsg. Wilhelm Vogt, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgänge 6 (1879), 281–404; 7 (1880), 233–380; 9 (1882), 1–62; 10 (1883), 1–298, ebd., Nr. 210, 270; Bericht des *Schreibers des Truchsessen*, in: Baumann 1876 (wie Anm. 2), 556–557, 559–572, 574; Kuhn 1986 (wie Anm. 2), 88 ff.; ebenso P. Gallus Knöringer, Annales Faucenses, in: Baumann 1876 (wie Anm. 2), 404 bzw. Kuhn 1986 (wie Anm. 2), 108 und Brief des Weingartener Großkellers Hablitzel an Abt Gerwig vom 19.04.1525. – Andere Berichterstatter schätzten dagegen bis in 7.000 bawrn: Adam, Tagebuch des Heroldes Hans Lutz, 8, 72–77, zit. nach Kuhn 1986 (Anm. 2), 95; ebenso Jakob Holzwart, Rustica seditio totius fere Germaniae, in: Kuhn 1986 (Anm. 2), 99; *Schreiber des Truchsessen*, in: Baumann 1876 (wie Anm. 2), Nr. 17, 561 sogar 8000! (Lesefehler?). – Die Verluste der Aufständischen betragen nach unterschiedlichen Quellen 100–300 (vgl. den oben zitierten Brief Hablitzels vom 19.04.1525): Franz Ludwig Baumann (Hrsg.), Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs aus Oberschwaben, Tübingen 1877 (Unveränd. Nachdr. Hildesheim 1975), Nr. 236, 247 f. oder gar 1400–1500 Tote Fridolin Sicher, Chronik, in: Kuhn 1986 (wie Anm. 2), 107 und in: Johannes Keßler, Sabbata, hrsg. von Egli/Schoch, 181/82, zit. nach: Kuhn 1986 (wie Anm. 2), 106.

¹⁰ Vgl. diesbezügliche Schreiben der Stadt Biberach vom 12. und 13. April 1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 213 und Nr. 217, 231 und 233 f.

¹¹ Nach dem Tagebuch des Herold Hans Lutz sogar 17.000 Bauern: Baumann 1876 (wie Anm. 2), Nr. 18, 623; nur 12.000 dagegen in der Ausgabe Kuhn 1986 (wie Anm. 2), 96.

¹² Bericht des Truchsessen an den Bund vom 15. 04. 1525: Artzt 1883 (wie Anm. 9), Nr. 213, 274.

¹³ Zum Treffen bei Gaisbeuren ausführlich: *Schreiber des Truchsessen*, in: Baumann 1876 (wie Anm. 2), 559–561; Kuhn 1986 (wie Anm. 2), 90. Auch der »Auszug des Schwäbischen Bundes wider Herzog Ulrich und die Bauern«: Baumann 1876 (wie Anm. 2), Nr. 21, 759.



47. Karte: Das Treffen bei Weingarten am 17. April 1525.

ger Ratsgesandten Gwer Schellang und Johannes Krieglin ins Lager. Sie wollten vermitteln, um eine militärische Auseinandersetzung zu vermeiden und eine friedliche Einigung zu erzielen. Gemäß seinem Auftrag forderte der Truchseß bedingungslose Unterwerfung sowie Auslieferung der Fähnlein, Waffen und Rädelshörer.

Am Ostermontag, dem 17. April, brach das Heer von Gaisbeuren auf und zog in langgestreckter Ordnung durch den Altdorfer Wald, an der Spitze der Truchseß selbst mit der Vorhut (Rennfahne). Bei Baindt verließen sie den Wald, und vor ihnen öffnete sich das mittlere Schussenbecken, wo zwischen Berg und Altdorf-Weingarten der Seehaufen das Bundesheer erwartete (siehe Abb. S. 14 f.).

Der Seehaufen hatte eigentlich erst relativ spät, nämlich am Karfreitag (14. April), nachts um zwei Uhr, am Bodensee Alarm läuten lassen und war dann von Bermatingen nach Weingarten gezogen.¹⁴ Am Ostermontag waren dort nach unterschiedlichen Gewährsleuten zwischen 12.000 und 17.000 Mann versammelt; am wahrscheinlichsten dürfte die Zahl 12.000 sein, die auch der Truchseß selbst nennt. Weitere ca. 8000 rückten vom Allgäu heran und standen am 17. April schon bei dem 4 km von Weingarten entfernt gelegenen Schlier. Weitere etwa 4000 Mann Verstärkung wurden aus dem Hegau erwartet.¹⁵

Beim Zisterzienserinnen-Reichsstift Baindt kamen dem Truchsessen die bereits erwähnten Vermittler entgegen. Sie überbrachten die Weigerung der Bauern, Waffen und Fähnlein auszuliefern; doch wünschten die Hauptleute mit dem Truchsessen in Baienfurt zu verhandeln. Der Truchseß willigte ein, sofern die Aufständischen inzwischen ihren bisherigen Standort beibehielten.

Jedoch als der Truchseß auf den Annaberg bei Baindt vorrückte, verließen die Bauern ihre ursprünglichen Stellungen im Altdorfer Feld und bei Berg, besetzten die Anhöhen um das Reichsstift und Gotteshaus Weingarten und postierten ihre Geschütze auf dem St. Blasius-Berg (heute: Bläsiberg) beim Kloster, der nach Norden durch einen tiefen Tobel geschützt war.

Der Truchseß ritt nun empört nach Baienfurt, warf den Bauernführern Vertragsbruch vor und brach die Verhandlungen ab. Die Hauptleute der Bauern versprachen zwar, die Anhöhen wieder zu verlassen, konnten jedoch ihre Leute nicht dazu bewegen, ihre vorteilhaften Stellungen wieder aufzugeben.¹⁶

Der Truchseß zog daraufhin mit dem Bundesheer, das inzwischen den Wald vollends passiert hatte, über die Baienfurter Aach in das von den Bauern geräumte Altdorfer Feld. Er ließ seine Geschütze vor dem Bläsiberg in Stellung bringen und eröffnete ein Artillerieduell. Doch dieses endete ebenfalls unentschieden und scheint die Bauern nicht wesentlich beeindruckt zu haben.

¹⁴ Nach dem *Schreiber des Truchsessen*, dessen Zahlen weitgehend übernommen wurden, lagerten die Bauern bereits am *grienen dornstag* (13.04.1525) bei Weingarten: Baumann 1876 (wie Anm. 2), Nr. 17, 556 f.

¹⁵ Die Zahl 12.000 stammt aus einem Bericht des Truchsessen an den Bund vom 17.04.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 227, 239. – Nach der Salemer Bauernkriegschronik sollen von Bermatingen 10.000 aufgebrochen sein: Franz Joseph Mone (Hrsg.), Quellsammlung der badi-schen Landesgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1854, 124, zit. nach Kuhn 1986 (wie Anm. 2), 85.

¹⁶ *Schreiber des Truchsessen*: Baumann 1876 (wie Anm. 2), 17, 564 f.; Kuhn 1986 (wie Anm. 2), 91.

Daraufhin nahm der Truchseß – entgegen seiner Ankündigung – die Verhandlungen wieder auf, und es kam auf Betreiben der vier vorgenannten Vermittler, im oder beim Kloster Weingarten zu einem Vertrag, der den Bauernkrieg in Oberschwaben beendete, dem berühmt-berüchtigten »Weingartener Vertrag«.

2.2. Der Abschluß des Weingartener Vertrags 17./22. April 1525

Der WV wurde am 17. April zwischen Truchseß Georg III. von Waldburg als Oberstem Feldhauptmann namens des Schwäbischen Bundes, den Hauptleuten und Räten des Seehaufens sowie den Gesandten der Allgäuer Haufen mündlich vereinbart. Er wurde am 22. April zu Ravensburg vom Truchseß, seinem Stab und den vier Vermittlern einerseits sowie von den Bevollmächtigten des See- und des Unterallgäuer Haufens (besser: einiger Allgäuer Plätze) anderseits durch die Ausfertigung und Besiegelung der Urkunden endgültig ratifiziert.

Namens der Bauern des Bodensee- und des Niederallgäuer Haufens traten als Vertragspartner die verordneten *Außschuß, Raet und vollmechtig Anwaellde* auf, im einzelnen je ein bis drei namentlich genannte Vertreter der folgenden Versammlungsorte (Plätze):

- Seehaufen: Oberreitnau, Bermatingen, Ailingen, Markdorf, Meersburg, Owingen, Rapertsweiler, Ostrach, Zußdorf, Tettnang, (Langen-)Argen, Wasserburg a. B., Neuravensburg, (Amt-)Zell, Altdorfer Feld,
- Unterallgäuer Haufen: Trauchburg, (Ober-)Staufen, Lindenberg, Leutkircher Heide (mit Kißlegg?),
- Ehemaliger Baltringer Haufen: Unlingen.

Namens der Herren und Mitglieder des Schwäbischen Bundes schlossen den Vertrag ab: Truchseß Georg III. von Waldburg, Graf Wilhelm von Fürstenberg, Ritter Frowin von Hutten, Graf Hugo von Montfort-Rotenfels, sowie die Ravensburger Ratsgesandten Gwer Schellang und Johannes Krieglin.

Besiegelt wurde der Vertrag neunfach, nämlich:

- namens des Schwäbischen Bunds von Truchseß Georg (III.) von Waldburg, Graf Wilhelm zu Fürstenberg, Ritter Frowin von Hutten, Graf Hugo von Montfort-Rotenfels, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ravensburg sowie
- namens der Bauernhaufen von Ammann, Bürgermeister und Räten der (Land-)Städte Tettnang, Markdorf, Meersburg und Altdorf (bei Weingarten).

Die 40 Gesandten der Oberallgäuer nahmen den Vertrag zwar prinzipiell ebenfalls an und stellten drei Geiseln, machten die endgültige Annahme aber von der Rücksprache mit ihren Haufen abhängig.

Der Vertrag wurde am 22. April in mindestens zwei oder drei »Originalen«, d. h. besiegelten Urkunden, ausgefertigt und den Vertragsparteien ausgehändigt. Gleichzeitig und später entstanden zahlreiche Abschriften oder Kopien sowie Kurzzusammenfassungen. Da sie aber dem Informationsbedürfnis noch lange Zeit nicht genügten¹⁷ und Spekulationen über

¹⁷ Eine einigermaßen umfassende Zusammenstellung der bekannten oder erhaltenen Textfassungen



48. Siegel am Weingartener Vertrag:

Von links: Graf Hugo von Montfort, Reichsstadt Ravensburg, Stadt Markdorf.



Siegel am Weingartener Vertrag:

Von links: Stadt Meersburg, Stadt Tettnang, Hans Käm, Ammann des Klosters Weingarten und Hauptmann des Platzes Altdorf.

den Inhalt des Vertrags ins Kraut schlossen, veranlaßte der Bund in Augsburg bei Silvan Otmar rasch einen Druck des WV.¹⁸

Eine andere weit verbreitete Druckfassung geht auf Martin Luther zurück, der den WV als vorbildlich mit Vor- und Nachwort versehen herausgab, um mäßigend auf die Untertanen in Sachsen und Thüringen einzuwirken.¹⁹

2.3. Die Vertragsbestimmungen

Der Originaltext des Vertrags ist im Quellen-Anhang zu diesem Band abgedruckt.²⁰ Im folgenden begnüge ich mich mit kurzen Inhaltsangaben.

[Teil 1: Verpflichtungen der Bauern:]

- Art. 1: Der Seehaufen und der Unterallgäuer Haufen liefern alle Vertrags- und Bündnisurkunden, die sie untereinander ausgetauscht hatten, aus.
- Art. 2: Sie sprechen sich gegenseitig von allen Verpflichtungen los, die sie bündnishaft auf sich genommen hatten.
- Art. 3: Sie gestehen ein, ihren Herren den schuldigen Gehorsam gebrochen sowie gegen den kaiserlichen Reichslandfrieden, die Goldene Bulle und das Landrecht verstößen zu haben und versprechen, künftig weder Bündnis, Vertrag noch Aufruhr zu machen.
- Art. 4: Sie verpflichten sich eidlich, auseinanderzugehen, nach Hause zurückzukehren, ihren Obrigkeitkeiten wieder gehorsam zu sein und ihre Abgaben und Dienste wie bisher zu leisten, solange, bis schiedsgerichtlich oder rechtlich darüber befunden wurde.
- Art. 5: Sie geben alle eroberten und besetzten Klöster, Schlösser, Städte, Flecken, Häuser und Güter samt entwendeter Habe – soweit auffindbar – den Beraubten zurück.
- Art. 6: Alle Verpflichtungen und Sondersteuern, welche die Aufständischen erzwungen hatten, sind ungültig.

[Teil 2: Zukünftige Verhandlung aller Beschwerden:]

- Art. 7: Alle Beschwerden der beiden Haufen gegen ihre Herren und der Herren gegen ihre Untertanen sollen durch Schiedsgerichte beigelegt werden. Und zwar sollen Herrschaften und Untertanen je zwei oder drei Reichsstädte ihrer Wahl in ein Schiedsgericht benennen. Wenn diese vier oder sechs Schiedsrichter sich nicht einig werden, sollen sie Erzherzog Ferdinand, den Statthalter des Kaisers, als Obmann hinzubitten.

fehlt bisher. Einen guten Grundstock legte *Birgit Faigle*, Der Weingartener Vertrag vom 22.04.1525, Weingarten, Pädagogische Hochschule, Zul.arb., 1984/85, 34–42; weitere Exemplare im HStA Stuttgart H 54 Bü 12.

¹⁸ Als Faksimile wiedergegeben bei *Waas* 1976 (wie Anm. 6), zwischen 192 und 193.

¹⁹ Abgedruckt in: *Günther Franz* (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, Darmstadt 1963, Nr. 63, 216–223.

²⁰ Neuere Druckausgaben des WV in: *Karl Walchner/Johann Bodent* (Hrsg.), Biographie des Truchsessen Georg III. von Waldburg, aus handschriftlichen Quellen bearbeitet und mit einem Anhang von Urkunden versehen, Konstanz 1832, Beil. XV b, 260–268; *Franz* 1963 (wie Anm. 19), Nr. 63, 216–233 (Luthers Ausgabe); *Walter Zöllner* (Hrsg.), Zur Geschichte des großen deutschen Bauernkriegs: Dokumente und Materialien, Berlin 1961, Nr. 20, 64–67 (hochdeutsche Fassung).

- Art. 8: Sollten die Parteien diese Lösung für zu kostspielig oder zu schwierig erachten, können sie auch jeweils nur zwei ehrbare Männer weltlichen Stands zu Schiedsrichtern benennen.
- Art. 9: Wo die Parteien keine Übereinstimmung erzielen, soll nach dem nachfolgenden Modus die endgültige Entscheidung getroffen werden.
- Art. 10: Beide Parteien sollen einen Obmann wählen; falls sie sich nicht einigen, sollen sie jeweils einen, zwei oder drei Zusätze (weitere Schiedsrichter) nominieren und aus ihnen den Obmann losen.
- Art. 11: Was dann durch Schiedsrichter, Zusätze und Obmann einstimmig oder mehrheitlich entschieden worden ist, das soll von jeder Partei endgültig angenommen und vollzogen werden.
- Art. 12: Obrigkeit und Untertanen sollen die schiedsgerichtliche Entscheidung innerhalb Monatsfrist in der beschriebenen rechtlichen Form einleiten und womöglich innerhalb eines Jahres und drei Monaten abschließen.

[Teil 3: Ahndung von Verstößen bei Untertanen und Herren:]

- Art. 13: Die Untertanen sollen in ihren Gerichten und Gemeinden auf die Einhaltung des Vertrags achten, Verstöße ihrer Obrigkeit anzeigen und dieser bei der Festnahme der Übeltäter helfen.
- Art. 14: Herren, die gegen den Vertrag verstößen, wird der Schwäbische Bund zur Rechenschaft ziehen.

2.4. Der Geltungsbereich

Der WV wurde am 21. April definitiv von den Vertretern der Bauern des Seehaufens und Teilen der Unterallgäuer (Plätze: Trauchburg, Oberstaufen, Lindenberg, Leutkircher Heide – aber nicht Kißlegg!) angenommen. Etwa vierzig Gesandte des Oberallgäuer Haufens waren bei den Verhandlungen in Weingarten ebenfalls zugegen. Sie haben den Vertrag – wohl unter Vorbehalt der Zustimmung des gemeinen Haufens – *auch angenommen und [dem Truchsessen] zugesagt, ihm ihre Fähnlein zu übergeben, ihn um Gnade und Verzeihung zu bitten und in dem allen, wie sich gebührt, zu schwören.*²¹

Die Gesandten kehrten danach unter Gestellung von Geiseln²² zu ihren Haufen zurück, doch die Verhandlungen innerhalb der Oberallgäuer zogen sich hin. Vor allem die in der Vergangenheit so oft schwergebeutelten Untertanen des Kemptener Fürstabs verweigerten strikt die Annahme. Am 26. April gab ihnen der Truchseß nochmals eine Frist von zwei Tagen für den Anschluß, bevor die Feindseligkeiten wieder eröffnet werden sollten. Am 27. April, auf einer Versammlung zu Kempten, war nur ein Teil bereit, den WV anzunehmen.²³ Am selben Tag zog der Truchseß mit dem Bundesheer von Weingarten weg nach Westen,

²¹ Schreiben des Truchseß an den Bund vom 22.04.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 242, 252.

²² Schreiben des Truchseß an den Bund vom 25.04.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 247, 254.

²³ Schreiben Abt *Sebastians von Kempten* an Abt *Gerwig von Weingarten* vom 28.04.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 248, 255.

zuerst in Richtung Hegau, dann aber gegen das Herzogtum Württemberg, ohne die Drohung wahrgemacht zu haben. Er war davon überzeugt, daß die Allgäuer den WV annehmen würden,²⁴ jedoch nach seinem Abzug entbrannte die Diskussion erst richtig.²⁵ Am 2. Mai lehnten die Oberallgäuer zu Durach²⁶ den WV schließlich definitiv ab und begannen gleichzeitig, sich erneut zu sammeln und Botschaften an ihre Nachbarn im Allgäu und am See zu schicken.²⁷ Bei den Unterallgäuer hatte ihr Werben rasch Erfolg; diese sagten sich großteils vom WV los und schlossen sich erneut dem Aufstand an.

Ganz ohne Auswirkungen blieb der WV aber auch bei den Allgäuer nicht. Diese wandten sich nämlich – unter Ausnutzung der politischen Spannungen zwischen dem Haus Habsburg und dem von Bayern dominierten Schwäbischen Bund – direkt an den kaiserlichen Statthalter, Erzherzog Ferdinand, und verhandelten mit ihm über einen neuen Vertrag, der v. a. die weitgehende Abschaffung der Leibeigenschaft beinhalten sollte. Der spätere sogenannte Füssener Vertrag vom 14./28. Mai 1525 glich dann allerdings bis auf einige Artikel, welche die Leibeigenschaft einschränkten, stark dem WV, wurde aber schließlich von den Allgäuer ebenfalls verworfen.

Trotz diplomatischer Versuche und massiver Drohungen, insbesondere durch die Allgäuer, und trotz starken Drucks, auch von innen heraus, hielt der Seehaufen – von einigen Ausnahmen oder Ausschreitungen abgesehen – letztlich konsequent am WV fest. Außerdem galt der Vertrag noch für eine Anzahl von Orten und Bauern im Gebiet des ehemaligen Baltringer Haufens, zum einen für den Platz Unlingen, der im WV selbst ausdrücklich genannt wird, zum andern für vereinzelte kleine Gruppen und Einzelpersonen, die dem Bund rechtzeitig ohne Zwang gehuldigt hatten.²⁸

3. Charakter und Bedeutung des Vertrags

3.1. Zeitgenössische Einschätzung

Der WV erregte in der noch jungen Aufstandsbewegung großes Aufsehen und fand sehr rasch weite Verbreitung, zuerst handschriftlich,²⁹ schon bald aber auch in gedruckten Fassungen. Dies lag daran, daß er von Anfang an in beiden Lagern äußerst umstritten war.

Kritik gab es einmal bei den vom Vertrag direkt betroffenen Mitgliedern des Seehaufens und bei den Unterallgäuer. Viele sahen sich durch den Vertragsschluß in ihren kühnen

²⁴ Schreiben des Truchsessen an den Bund vom 22.04. Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 242, 252 und vom 26.04.1525 Arzt 1883 (wie Anm. 9), Nr. 269, 304.

²⁵ Schreiben Abt Philipps von Isny an Truchseß Wilhelm von Waldburg vom 02.05.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 256, 259.

²⁶ Schreiben Hans Fabers zu Isny und des Leutkircher Stadtschreibers an Martin Vorstenhäusler und Caspar von Hauerz in Zeil vom 03.05.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 259, 260. – Angeblich wollten die Bauern versuchen, bei einigen Artikeln noch größere Zugeständnisse herauszuhandeln.

²⁷ Schreiben Wangens an Ravensburg vom 04.05.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 260, 261.

²⁸ Vgl. z. B. das Schreiben des Truchsessen an den Bund über die Aufnahme von Baltringern vom 20.04.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 238, 249.

²⁹ wie Anm. 16.

Hoffnungen betrogen: Immerhin mußten sie nun das Göttliche Recht aufgeben und sich wieder auf die Basis des Alten Rechts zurückziehen. Bezogen auf eine der wichtigsten Forderungen hieß das: Verzicht auf Abschaffung der Leibeigenschaft. Dafür erschienen ihnen die Zugeständnisse des Bundes zu gering. Zudem meinten sie, der Sieg wäre ihnen bei Weingarten wegen ihrer zahlenmäßigen Übermacht sicher gewesen.

So erklären sich die vielen negativen Reaktionen auf den Vertragsschluß. Mehrere Untertanen oder -verbände, wie etwa die Ravensburgs, Überlingens und Salems, sträubten sich gegen den geforderten neuen Untertaneneid.³⁰ Auch die Weißenauer, verweigerten anfänglich *den frid und vertrag, den her Jörg gemacht hat*, und mußten schließlich zur Huldigung gezwungen werden.³¹ Andere, wie Teile der Rappertsweiler, verstießen bei passender Gelegenheit gegen den Vertrag und plünderten z. B. das Kloster Langnau.³² Die Oberallgäuer Bauern, die sich dem Vertrag schließlich verweigerten und den Aufstand weiterführten, die Unterallgäuer, die sich ihnen anschlossen, und andere sahen das Ausscheiden des Seeaufens nicht nur als Verstoß gegen die Bundesordnung der Christlichen Vereinigung (Art. I WV), sondern geradezu als Verrat an der gemeinsamen Sache. Die besiegten Baltringer und auch die Illertaler Bauern dagegen hätten es gerne gesehen, wenn man sie im nachhinein in den WV aufgenommen hätte, die oberen Reichsstädte setzten sich dafür auch ein, allerdings vergeblich.³³

Auch viele Herren waren mit dem WV unzufrieden: *Etlich bundsstende und der mererteil vast all sind ubl zufrieden, das herr Jörg truchseß ain solhen vertrag [...] mit den heufen Algew und Bodensee hinderrugs ir angenomen.*³⁴ Dem Truchsessen wurde vorgeworfen, er habe bei den Verhandlungen seine Vollmachten überschritten und Verträge nur bei bedingungsloser Kapitulation und Auslieferung von Fahnen und Waffen etc. abschließen dürfen, so wie es ein gedrucktes Bundesmandat vorschrieb.³⁵ Diese ablehnende oder zumindest skeptische Einschätzung des Vertragswerks wurde vermutlich auch stark durch die »Weinsberger Bluttat« vom 16. April 1525 beeinflußt, welche gerade bei den Herren große Empörung hervorrief.³⁶

Nicht wenige ziehen den Truchsessen auch der Schwäche und übertriebener Nachgiebigkeit. Sie meinten, er hätte bei Weingarten die Untertanen trotz ihrer Übermacht besiegen können.³⁷ Manchen, wie z. B. der Reichsstadt Überlingen, mißfiel besonders, daß nun we-

³⁰ Vgl. die Belege bei Faigle 1984/85 (wie Anm. 17), 80.

³¹ Vgl. Abt Jacob Murers Bericht über den Bauernkrieg um Weißenau: Baumann 1876 (wie Anm. 2), Nr. 14, 502f.

³² Bericht an Ammann und Rat zu Altdorf vom 22.05.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 318, 294f. – Der Vorfall geschah am 14.05.1525.

³³ Vgl. das Schreiben Memmingens an andere Reichsstädte vom 25.04.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 246, 253. – Verglichen mit den Seebauern gelten die Baltringer als *in ainer schweren Straf*.

³⁴ Bericht des Landschreibers Caspar Kleckler zu Ravensburg an Landvogt Ziegler zu Barr vom 05.05.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 266, 263–267. – Ähnlich auch der Vorwurf des im Bund einflußreichen bayerischen Kanzlers Leonhard von Eck, der auch behauptete, der Vertrag sei *ausserhalb unser aller Wissen gehandelt und angenommen worden*: Schreiben vom 20. April, in: Wilhelm Vogt, Die bayerische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck, Nördlingen 1883, 439.

³⁵ Dieses Mandat ist als Faksimile abgedruckt bei Waas 1976 (wie Anm. 6), 245.

³⁶ Diese Vermutung erhärten eine Anzahl von Akten im HStA Stuttgart H 54 B 8.

³⁷ Bericht des Landschreibers Caspar Kleckler zu Ravensburg an Landvogt Ziegler zu Barr vom 05.05.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 266, 263–267.

der die Untertanen noch die Rädelshörer bestraft werden durften.³⁸ Auch der Vorwurf, der Truchseß habe durch den WV seine eigenen Untertanen schonen wollen, fehlte nicht. Positive Stellungnahmen seitens der Herren sind selten, fehlen aber nicht ganz.³⁹

Martin Luthers Stellungnahme zum WV, den er im April/Mai 1525 im Druck herausgab, kann hier weitgehend außer acht bleiben. Luthers Beurteilung entsprang ausschließlich seinen theologischen Grundansichten. Danach sprach er ja den Untertanen nicht nur das Recht ab, ihr gesellschaftliches Leben nach Maßgabe des Evangeliums neu zu ordnen (scharfe Ablehnung der Zwölf Artikel!), sondern er verurteilte auch scharf, daß sie sich gegen die von Gott verordnete Obrigkeit auflehnten. Ohne tieferes Verständnis für die eigentlichen bürgerlichen Anliegen sah er im WV lediglich eine Möglichkeit, den Aufstand rasch abzubrechen und wieder zu christlichen und rechtlichen Verhältnissen zurückzukehren. Ob und wie die bürgerlichen Beschwerden beigelegt wurden, interessierte ihn wenig. Den Druck des WV hatte er in der Hoffnung veranlaßt, *das demselbigen Exempel nach des Teufels Werk begegnet und seinem blutgirigen Furnemen möchte geweret werden und auch unsere Baurn [gemeint sind die thüringischen Aufständischen] von ihrem ferlichen, verdampten Furnemen absteen und zum Fride und freundlichen Vertrag sich begeben wolten, ehe denn Gott selbs kome und ihr greulichs Toben, beids widder göttlich und menschlich Recht fürgenomen, mit unbarmherzigen Ernst heimsuche.*⁴⁰

3.2. Die Motive der Vertragspartner

Der kurze Überblick zeigt, daß viele Zeitgenossen, Herren wie Untertanen, dem Vertrag von Weingarten und den dafür Verantwortlichen, also dem Truchsessen einer-, den Führern und Räten des Seehaufens anderseits, mit Unverständnis gegenüberstanden.

Welche Tatsachen und Überlegungen aber hatten diese bewogen, in diesen so zwiespältig beurteilten Vertrag einzuwilligen?

Der Abschluß des WV brachte – im Seehafen wie bei den Unter- und Oberallgäuern – Auffassungsgegensätze zwischen der breiten Masse der Aufständischen und ihren Führern, Räten und Gesandten zutage. Letztere tendierten zumeist zur Vertragslösung, aber da wir so gut wie keine Rechtfertigungen von ihrer Seite haben, können wir ihre Motive nur vermuten.

Die Führer der Bauern waren zweifellos großenteils rechtschaffene Leute, aber militärisch und politisch unerfahren und unsicher. Es mangelte ihnen an Selbstvertrauen in die eigenen strategischen Fähigkeiten und in das Durchhaltevermögen ihrer Leute – und dies nicht ohne Grund. Keine Frage, daß ihnen die stets relativ raschen und eindeutigen sowie großteils selbstverschuldeten Niederlagen der Bauernheere von Leipheim bis Wurzach nicht aus dem Sinn gingen. Würden die Untertanen jemals eine mehrtägige, hartnäckige Schlacht physisch und psychisch durchstehen können?

³⁸ Brief Überlingens an den Bund: Kuhn 1986 (wie Anm. 2), 223.

³⁹ So bezeichnet z. B. der Autor des »Auszugs des Schwäbischen Bundes wider Herzog Ulrich und die Bauern« den Frieden als *mit zimlicher erbarer Maß und Gestalt*: Baumann 1876 (wie Anm. 2), Nr. 21, 759.

⁴⁰ Aus der Vorrede Martin Luthers: Franz 1963 (wie Anm. 19), Nr. 63, 216.

In der kritischen Situation bei Weingarten waren die Aufständischen weit davon entfernt, sich als Protagonisten der allgemeinen Sache zu fühlen. Sie dachten, das traurige Beispiel des rasch besieгten Baltringer Haufens vor Augen, eher an ihr eigenes Leben und an das ihrer Angehörigen. Und unter solchen Umständen gewann vielleicht in ihrem Denken wieder ihre grundsätzlich unkriegerische Einstellung die Oberhand. Sie waren ja nicht aufgestanden, um die Welt nach Maßgabe des Evangeliums mit Gewalt zu revolutionieren, sondern hatten anfangs nur eine friedliche, rechtliche Lösung ihrer individuellen großen und kleinen Probleme angestrebt und dann nur notgedrungen den Weg der Gewalt beschritten. Der WV brachte sie – weg vom »Alles oder nichts« des Göttlichen Rechts – wieder zurück auf ihre Anfangsspur des Alten Rechts.

Die oft kolportierte Anekdote von der Drohung des Truchsessen, das Kloster Weingarten anzuzünden, falls die Bauern sich nicht unterwerfen würden,⁴¹ ist als Erklärung für das Einlenken der Bauern m. E. untauglich. Zweifellos war die Heilig-Blut-Verehrung im Kloster Weingarten damals schon recht bedeutend, und es gab den frommen Brauch der Heilig-Blut-Wallfahrt mit der Reiterprozession (Blutritt) am Freitag nach Himmelfahrt.⁴² Trotzdem ist die Annahme, die Bauern hätten nur aus Rücksicht auf das »Kloster des Heiligen Bluts« ihre hochgesteckten gesellschaftlich-politischen Ziele im Stich gelassen, kaum nachvollziehbar.

Die Überlegungen, die den Truchsessen zum Vertragsabschluß bewogen, sind leichter zu rekonstruieren, denn die breite Kritik seiner Standesgenossen zwang ihn mehrfach, sich zu rechtfertigen. Mit welchen Argumenten begründete er nun seine Nachgiebigkeit?

- a. Eine Übermacht der Bauern von 12.000 stand allein bei Weingarten, 8000 Allgäuer waren im Anmarsch und wären am Dienstag bei Weingarten eingetroffen. Außerdem hatten sich etwa 4000 Hegauer nach Weingarten in Bewegung gesetzt. Bereits am nächsten Tag mußte der Truchseß mit mindestens 20.000 Aufständischen rechnen, denen er nur etwa 7000 Knechte und höchstens 2000 (hier unnütze) Reiter entgegenzustellen hatte.
- b. Die strategische Stellung der Bauern auf den Höhen um das Kloster war hervorragend. Hier konnte der Truchseß seine beiden Hauptwaffen, Artillerie und Reiterei, nicht wirksam einsetzen.
- c. Die technische und militärische Qualität des Seehaufens war sehr gut, weit besser als die anderer Bauernhaufen:
Mehrfach wird von etwa 5000 altgedienten, also erfahrenen Knechten gesprochen. Dies wird dadurch bestätigt, daß der Truchseß dann nach dem WV Tausend von ihnen anwarb,⁴³ um sie gegen die Hegauer einzusetzen.
Außerdem befanden sich im Bauernheer auch etwa 4000 Büchsenschützen, die eine große Gefahr insbesondere für die Reiterei darstellten.

⁴¹ Zuletzt noch Claudia Ulbrich, Oberschwaben und Württemberg, in: Buszello/Blickle/Endres 1984 (wie Anm. 8), 120 f. – Quelle dafür ist der Bericht des *Schreibers des Truchsessen*, in: Baumann 1876 (wie Anm. 2), Nr. 17, 565.

⁴² Vgl. Norbert Kruse/Hans Ulrich Rudolf (Hrsg.), 900 Jahre Heilig-Blut-Verehrung in Weingarten 1094–1994. Festschrift zum Heilig-Blut-Jubiläum am 12. März 1994, Sigmaringen 1994.

⁴³ Bericht des Truchsessen an den Bund: *Artzt* 1883 (wie Anm. 9), Nr. 256, 294 f.

Zudem besaß der Seehafen zahlreiche und gute Geschütze aus Burgen und Städten mit geschultem Bedienungspersonal. Zwei Artillerieduelle waren bereits unentschieden aus gegangen.

Und quasi wie zur Bestätigung all dieser Annahmen war der Seehafen anders als bei Leipheim und Wurzach nicht beim ersten Schuß auseinandergelaufen!

d. Der Truchseß stand auch unter Zeitdruck: Er schätzte, daß die Bekämpfung des Seehafens das Bundesheer mindestens 14 Tage festhalten würde. Inzwischen würden sich – zum Schaden anderer Bundesmitglieder – mit Sicherheit weitere Untertanen dem Aufstand anschließen.

e. Der Truchseß schloß auch das Risiko einer Niederlage nicht aus und fürchtete in diesem Fall eine besonders verheerende Katastrophe:

Die Aufständischen besaßen viele Heere, der Schwäbische Bund aber nur dieses eine, und auch das vermochte er kaum zu finanzieren. Wenn es geschlagen worden wäre, hätte der Bund keinen Widerstand mehr leisten können, und vielleicht wären die mit den Bauern sympathisierenden Städte vollends in deren Lager übergelaufen.

Aus all diesen Gründen und Überlegungen heraus erschien ihm ein Vertrag als die einzige sinnvolle Lösung, und mit dieser Einschätzung war er nicht allein.⁴⁴

3.3. Eigenmächtigkeit oder Vollmacht? – Die Politik des Bundes und der Vertrag

Welchen persönlichen Anteil besaß der Truchseß wirklich am WV? Waren die schon erwähnten Vorwürfe berechtigt, er habe eigenmächtig und in Überschreitung seiner Vollmachten gehandelt?

- a. Blickt man auf die lange und dichte Serie von Agrarverfassungsverträgen zur Lösung von Problemen im 14. bis 16. Jh. zurück, dann ordnet sich der WV da gewissermaßen nahtlos ein. Noch kurz vor dem Bauernkrieg hatten mehrere oberschwäbische Kleinteritorien auf diese Art Spannungen zwischen Herrschaft und Untertanen abgebaut.⁴⁵ Ganz entsprechend war es ja auch 1524/25 das Grundanliegen der Untertanen gewesen, ihre Probleme friedlich und schiedlich, d. h. durch rechtliche »Berichte« oder Verträge mit ihren Herren, zu lösen.
- b. Aus dem Blickwinkel des Schwäbischen Bundes und der Herren sah es am »Vortag« des WV ziemlich düster aus. Jeden Tag erhoben sich neue Untertanenschaften, mehrten sich die Hilferufe der Herren. Finanziell wurde es immer schwieriger, das Bundesheer auch nur zu unterhalten; an eine Vergrößerung, wie es notwendig schien, war überhaupt nicht zu denken. Vor allem die Fürsten waren zahlungsunfähig. Aber auch des finanziellen Rückgrats des Bundes, der Reichsstädte, war man sich nicht sicher.

⁴⁴ Auch der sonst eher mißgünstige Landschreiber Caspar Kleckler war in diesem Punkt derselben Meinung wie der Truchseß: Bericht Klecklers vom 05.05.1525: Baumann 1877 (wie Anm. 9), Nr. 266, 265.

⁴⁵ Es kann hier nur pauschal auf die grundlegenden Arbeiten Peter Blickles u. a. zur Bedeutung der Agrarverfassungsverträge im Spätmittelalter verwiesen werden, vgl. zuletzt Peter Blickle/André Holenstein (Hrsg.), Agrarverfassungsverträge: Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters. Stuttgart 1996.

Sicher war man sich nicht einmal des eigenen Bundesheers, das großteils aus der Landbevölkerung stammte und Sympathien mit den Aufständischen hegte. Davon abgesehen war es nicht immer leicht lenkbar, wie der Aufbruchsstreik bei Leipheim bewiesen hatte. Kein Wunder, daß am 18. April der mit der Gesamtlage und der Politik des Schwäbischen Bundes bestens vertraute Augsburger Ratsherr und Bundeshauptmann, Ulrich Artzt, an seinen Rat schrieb, nur ein Vertrag könne noch retten.⁴⁶

c. Auch die bisherige Politik des Schwäbischen Bundes, insbesondere die der darin begriffenen Reichsstädte, muß näher ins Auge gefaßt werden. Die Reichsstädte traten von Anfang an ziemlich geschlossen für eine friedliche Bereinigung der Differenzen zwischen Herren und Untertanen, für einen Vertrag ein. Sie taten dies nicht nur aus allgemein politischen und wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus, sondern auch wegen enger familiärer Verflechtungen der städtischen Mittel- und Unterschichten mit der Landbevölkerung, wegen der großen Sympathien, welche die Anliegen der Bauern und ihr mutiges Aufbegehren bei den breiten zünftischen und unterbürgerlichen Schichten fanden, und damit zweifellos auch, um Frieden und Ruhe in den Reichsstädten zu wahren.

Da die Reichsstädte infolge der chronisch schlechten Finanzen im Bund eine Schlüsselstellung einnahmen, konnten sie seine Politik wesentlich mitbestimmen. Wirksam war dabei auch die latente Angst der Herren inner- und außerhalb des Bundes, die Städte könnten überhaupt ins Lager der Bauern überwechseln.⁴⁷

Auf diesem Hintergrund wird verständlich, warum sich die Vertreter der Reichsstädte in der Frage der Behandlung der abgefallenen Untertanen gegen die Hardliner unter den Herren, an ihrer Spitze die Herzöge von Bayern, weitgehend durchzusetzen vermochten.

d. Auch außerhalb der Gremien des Bundes waren die Reichsstädte unter Führung Memmingens aktiv. Insbesondere die Gruppe der »oberen Städte« (Biberach, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Konstanz, Leutkirch, Lindau, Memmingen, Ravensburg, Wangen)⁴⁸ wurde initiativ und versammelte sich mehrmals, um vermittelnd in die Auseinandersetzung einzugreifen.

Während der Truchseß mit seinem Heer von Leipheim her ins Innere des Baltringer Haufens vordrang, versuchten Bund und Städte unablässig, die übrigen Baltringer zur bedingungslosen Kapitulation zu bewegen.⁴⁹ Der Truchseß durfte im Gebiet der Baltringer keine Dörfer, nicht einmal Baltringen selbst, verbrennen, solange noch Hoffnung auf Annahme der Vermittlung bestand.⁵⁰ Die Baltringer stellten hohe Forderungen: Sicherheitsgarantien für Leib und Leben sowie gegen ewige Gefangenschaft, was ihnen aber die Bundesversammlung nicht zubilligte.⁵¹

⁴⁶ Brief vom 18.04.1525: *Artzt* 1883 (wie Anm. 9), Nr. 219, 277.

⁴⁷ So berichtet *Artzt* Ende März von einem Ratschlag Kemptens, der Bund möge sich militärischer Aktionen enthalten, *wan so wir angriffen, so wurden die obern Stett all zu den Purn fallen: Artzt* 1879 (wie Anm. 9), Nr. 159, 394. Dazu auch *Blickle* 1975 (wie Anm. 7), 164f.

⁴⁸ Zur Führungsrolle Memmingens und zu den Vermittlungsversuchen der oberschwäbischen Reichsstädte s. *Blickle* 1975 (wie Anm. 7), 157–165.

⁴⁹ Tatsächlich ergaben sich viele Baltringer dem Truchsessen auf Gnade und Ungnade: *Artzt* 1883 (wie Anm. 9), Nr. 267, 134.

⁵⁰ Schreiben Artzts an den Augsburger Rat vom 14.04.1525: *Artzt* 1883 (wie Anm. 9), Nr. 202, 267.

⁵¹ Ebd., 265. – Ähnlich schon früher *Artzt* 1883 (wie Anm. 9), Nr. 185, 252 und Nr. 187, 253.

Mit der Schlacht bei Wurzach war eine Vermittlung zwischen Baltringern und Bund vollends gegenstandslos. Die Vermittlungsversuche konzentrierten sich jetzt allein auf die Allgäuer und den Seehaufen. Die vielfältigen Aktivitäten von Bund und Städten können hier nicht im einzelnen dargestellt werden, doch ist offensichtlich, daß sie von wesentlichem Einfluß auch auf die Gestaltung des WV waren.

- e. Die städtischen Vermittlungsbemühungen spiegeln sich besonders deutlich in einigen Akten, welche *Walchner* und *Bodent* im Anhang ihrer Biographie des Truchsessen⁵² abgedruckt haben. Sie machen deutlich, daß der Bund den Untertanen im Zuge der Vermittlung immer günstigere Vertragslösungen anbot. Ein Teil dieser Schriftstücke ist allem Anschein nach Ende März entstanden, also noch vor der endgültigen Niederwerfung des Baltringer Haufens, denn es ist stets von allen drei Haufen die Rede. Das letzte Schriftstück, *Unser der Bindischen zweyter Nachlassen und Milterung*, ist dann auf Karfreitag, den 14. April datiert, also kurz vor dem WV verfaßt worden. Damit enthalten diese Schriftstücke gewissermaßen »Rahmenbedingungen« für einen Bericht oder Vertrag, welche dem Truchsessen bekannt waren und die er zu berücksichtigen hatte. Sie ermöglichen uns, relativ exakt zu präzisieren, zu welchen Konzessionen der Schwäbische Bund kurz vor dem Treffen bei Weingarten am 17. April bereit war. Die folgende Kollationierung der Vertragsentwürfe mit dem späteren WV soll zeigen, welchen Verhandlungsspielraum der Truchseß überhaupt besaß und damit verdeutlichen, ob und wie weit er im Falle des WV eigenmächtig handelte bzw. auf der politischen Linie des Schwäbischen Bundes blieb.

⁵² *Walchner / Bodent* 1832 (wie Anm. 20), Beil. IX, 236 ff.

Der Römischen Rayß. vnd Hispan. Kün. Ma. Churfürsten/ Fürsten vnd ander Stennd des Pundts zu Schwaben Potschafften/ Hauptlerot vnd Räte Vertrage/ gegen den Gepatschafften der Hawßen am Bodensee/ vnd im Algeoß.

Zuwissen sey Meniglichem/ Als die vnderthoten am
Bodensee/ auch im Algeoß/ über/ vnd wider die Gul-
din Bullen/ der Rö. Ray. vnd Hispanischen Rö. Ma.
Churfürsten/ Fürsten vnd ander Stennd des hailigen
Reichs Resoulation vnd außgesetzten Landtfeinden
durch ain Conspiration/ Ain Bündtnuß zusamen ge-
schworen/ vnd sich darauf von jren Herrn/ Juncther-
ten vnd Obern abgeworffen/ Darzu etlichem dersel-
ben Ire Schloss/ flecken/ dorffer vnd heoßer/ gewal-
tiglich eingenomen/ zum tail verprent/ auch etliche
geplündert/ Ir diener/ Auch annder/ die Iren getrun-
gen zu Inen zuschwören vnd hulldigung zethün/ vnd
damit kriegs Empörungen/ im hailigen Reich aufer-
wegt haben/ dadurch daß die Rö. Ray. vñ Hispanisch
Rö. Ma. Churfürsten/ Fürsten vnd ander Stennd
des loblichen Bundts zu Swaben/ den öbergognen/
vnd beschedigten/ Iren Bündtsuerwanndten/ gepür-
lich hillff/ schutz vnd schirm zubeweysen/ Auch etliche
gegen wör/ fürzunemen/ verursacht/ vnd todtschleg/
prannnd vnd Laßom/ verhōrus lannnd/ vnd lerot/ dar-
auf erwachsen/ Das der Wolgeboren herr/ herr Haug-
Graue zu Montfort/ vñ Rottenfells/ her Wolf Grem/
lich/ von Jüngingen/ Ritter/ Auch die Fürsichtigen/
Ersamen vnd weisen Burgermaister vnd Rat zu Ra-
uenspurg/ durch Ire verordnet Ratsfeünde/ vnd bot-
schafften/ Gwer Schöllang/ vnd Johannes Krieglin/
Söllich todtschleg/ prannnd/ Laßom verhōlung/ Lannnd
vnd Lerot/ abzusellen/ vnd soul möglich/ fürtter zuer-
hüten/ Den Wolgeborenen herren/ herr Jörg Trich-

a ij

Unser der Bindischen Firschlege.

[Entwurf für einen Vertrag zwischen
Bund und Bauern]
[Karfreitag, 14. April 1525]

(1) Item die drey Haueffen, Algaw, Bodensee
unn Baldtringen, sollen ire Vertrags- und
Buentnusbrief, so sy mit einander auffge-
richt unn gegen ein andern übergeben haben,
gemeiner Versamlung des Bunds überantwur-
ten.

(2) Soellen auch irer Pflicht, so sy, obberuer-
ter Buentnus und Vereinigung halben zue ain-
ander gethan haben, entlich und gentzlich an
ainander ledig zelen, und khainer den ann-
dern derhalben antziehen.

(3) Und nach dem diese Emperungen und
Auffrueren der Bawrschafften wider Rö.
Kay. May. und des heiligen Reichs Landt-
friden, die Guldin Bullen, gemeine Recht und
zue Entziehung irer Obern und Herrschafften
schuldige unn und verpflichte Gehorsame
fuergenommen ist, so soellen die Bawrschafften
globen und schweren, der gleichen
Buentnus, Vertrag und Auffruer hinfuero
zuevermeyden.

(4) Sy soellen auch globen und schweren, das
sy sich von ainander thuen, anhaims fuegen
und iren Obern und Herrschafften, von den
sy sich abgeworffen haben, widerumb Pflicht
thuen, inen getrew, gehorsam und gewertig
zue sein, ire Zinß, Gült, Zehend, Dienst unnd
alle ander Gerechtigkeit, wie sy inen diesel-
ben vor diser Auffruern geraicht und gethaun
haben, nachmals zethuen und zuelaisten, biß
so lang sy sollichs, alles oder zuem Tail,
durch ainen der nachvollgenden Außtrag oder
das ordenlich Recht mit Recht widertriben
haben.

(5) Sy soellen auch alle Cloester, Stett, Flek-
ken, Heueser unn Gueetere, wie vil sy der in
diser Auffruer und Emtperung erobert und
eingenommen haben, Samt der virtwerten
[Lesefehler? entwerten] hab, so vil der bey in
fundn oder angetzaigt werden mag, den Ent-
wertn als bald widerumb eingeben und zue-
stellen.

(6) Unnd ob sy inn dieser Emperung yemand
zue Pflichten oder zue verbuergerter oder un-
verbuergerter Schatzung oder derhalben Ver-
schreibung zugeben genetigt hetten, die alle
soellen thod und ab sein.

Der Weingartener Vertrag

[Ostermontag, 17. April/Samstag, 22. April
1525]
[Nur Vertragsbestimmungen]

(1) Zum Ersten: Söllen die zwen Hauffen
vom Algaw und Bodemsee ire Vertrags und
Bündtnußbrief, so sy mitainannder aufge-
richt und gegenainannder übergeben haben,
gemeiner Versamlung überantwurten.

(2) Zum Andern: Sy auch irer Pflicht, so sy
obberuerter irer Bündtnuß und Verainigung
halben zusammen gethon haben, ainannder
endlich und gaentzlich ledig zelen, und kai-
ner den annndern derhalben antziehen.

(3) Zum Dritten: Nach dem diese ir Empoe-
rung und Aufruor, Auch Entziehung irer
Obern und Herrschafften schuldige, ver-
pflichte Gehorsame, wider Roe. Kay. Ma.
unnd des hailigen Reichs Landfriden, die
Guldin Bullen unnd gemaine Recht fürgeno-
men, soellen die selben Bawrschafft geloben
und schwören, dergleichen Bündtnuß, Ver-
trag unnd Auffruor hinfüro zuo vermeyden.

(4) Zum Vierdt: soellen sy globen und
schwören, das sy sich voinainannder thuon,
auch anhaims fuegen unnd iren Obern, Herr-
schafften, von deren sy sich abgeworffen ha-
ben, widerumm Pflicht thuon, inen getrew,
gehorsam unnd gewertig zusein, ire Zinß,
Gült, Zehenden unnd andere Gerechtigkeit,
wie sy inen dieselben vor diser Auffruor ge-
richt unnd gethon haben, nachmals zethuon
und zulaisten, biß solang sy sollichs alles
oder zum Tail ainen der nachvollgenden Auß-
träg oder das ordenlich Recht mit Recht wi-
dertriben haben.

(5) Zum Fünften: soellen sy auch alle Cloe-
ster, Schloesser, Stett, Flecken, Hewser und
Gueter, wie vil sy dann dero in diser Auff-
ruor und Empoerung erobert und eingenom-
men haben, sampt der entwerten Hab, so vil
sy deren bey inen erfinden oder angezaigt
werden mag, den Entwertn alßbald wider-
umm eingeben und zuostellen.

(6) Zum Sechsten: ob sy diser Empoerung
yemandts zu Pflichten oder zu verbürgter
oder unverbürgter Schatzung derhalben Ver-
schreybung zugeben benoetiget hetten, die all
sollen tod und ab sein.

Unnd soelle sich der Baldtringisch hauff, so vil der noch verhanden und inn gemains Bunds Straff, Gnad und Ungnad nit genommen sind, nachmals inn gemains Bundts Gnad unnd Ungnad ergeben, Wie dann der merer Teil auß irer vermainten Bruederschafft auch gethaun haben.

(7) So dann soellichs alles und yedes als obst voelliglich beschehen und voltzogen worden ist, ob dann ainer oder mer, gemainlich oder sonderlich, auß obgemelten dreyen Hauffen vermainen, woelten durch ire Obern und Herrschaffen, inn was Weg das were, besch[w]ert zue sein, damit dann dieselben derhalben gebirende Wendung und Erledigung bekommen muegen, wie dann gemaine Bundtsstend dartzue zufuerdern zuem hoechsten genaigt sind, auch herwiderumb, was derselben Obern und Herschaffen wider ire Hindersessen und Untherthaune, gemainlich oder sonderlich, zuesprechen und zue klagen haben, das sy aller und yeder soellichen Sachen halben, den Außtrag gegen ain ander nemen unn geben woellen an ainem der nachgemelten End unnd Orth, als nemlich vor Rö. Kay. May. Stathalter im heiligen Reich, Ertzhertzog Ferdinanden etc. und den zwaien Stetten Ulm und Überlingen oder aber vor meinem gnedigen Herrn Hertzog Wilhalmen in Payrn etc. und den zweien Stetten, Augspurg und Werd [Donauwörth], oder aber vor den gemainen dreyen Pundts Richtern.

(8) Und damit sich niemands des Costen oder Ungleghenheit halben das Recht vor den Fuersten oder Punds Richtern zuesuechen zuebeschwern hab: Welcher Parthey dann gefelliger sey[n] woelle, das ain jegliche Oberkait oder Herschafft und derselben Underthanen und Hindersessen, zwischen den sich Irrung unn Gebrechen halten, zwen schidlich erber Man weltlichs Stands dartzue geben unn verordneten, die sich mit Vleiß understunden, sy soellicher Gebrechen halben in der Guete mit Wissen zueverainen und zuevertragen.

(11) Unnd in welchen Artickeln sy die Guet nit finden wuerden, das als dann die Partheyen umb dieselben volgends entlichen rechtlichen Außtrags genuegig sein woellen.

Und nemlich so soellen sich die Partheyen ains Obmans vergleichen. Und wa sy sich deß nit vergleichen kündten, alßdann yeder

(7) Zum Sybenden: so dann sollichs alles und yedes, so obsteet, voelliglich beschehen und vollzogen worden ist, ob dann ainer oder meer, gemainlich oder sonderlich, auß obgemelten zwauen Hauffen vermainen wolten, durch ire Obern und Herrschaffen, in was Weg das waere, beschwert zu sein, darmit dann dieselben derhalben gebürende Wendung unn Erledigung bekomnen mügen, wie dann gemain Stend dartzuo zu fürdern zum hoechsten genaigt sein, auch herwiderumb was derselben Obern und Herschaffen wider ire Hindersessen und Underthonen gemainlich oder sonderlich zuo sprechen und zuklagen hab, das sy aller und yeder sollicher Sachen halben den Außtrag gegenainander nehmen unnd geben woellen als naemlich das ain Oberkait oder Herrschafft two oder drey Erber Stett ires Gefallens, dergleichen die Underthonen der Gepawrn auch two oder drey Erber Stett ires Gefallenns fürslagen. Und so die der Sachen guotlich oder rechtlich nit ainß werden moechten, alßdann die Fürstlich Durchleüchtigkeit zuo ainem Obman erkiesen. Und bitten dabey es auch ungewaigert beleyen.

(8) Zum Achten: damit sich nyemand des Kosten oder Ungleghenheit halben das Recht für den Fürsten oder Bundts Richter zusuchen zubesch[w]aern hab: Woellicher Parthey dann gefelliger sein woellt, das ain yede Oberkait oder Herrschafft und derselben Underthonen und Hindersessen zwischen den sich Irrung und Gebrechen gehalten, zwen schydlich Erber Mann weltlichs Stannds dartzuo geben unnd verordnen, die sich mit Fleyß understunden, sich sollicher Gebrechenhalb in der Guot mit Wissen zuoverainen und zuovertragen.

(9) Zum Neündten: in welchen Artickeln sy die Guet nit finden wurden, das alßdann die Partheyen und die selbigen nachvolgennd endlichen, rechtlichen Außtrags benuegig sein woellen.

(10) Zum Zehenden: und nemlich sollen sich die Partheyen ains Obmanns vergleichen. Und wa sy sich deß nit vergleichen künden,

Thayl ainen, zwen oder drey benennen und darum loeßen, oder das gemaine Versammlung des Bundts zu Schwaben ainen uß inen der Versammlung zu Obman erkiesen und geben sellen.

Und was dann durch dieselben Obman und Zuesetz, samentlich oder den merer Tayl, auf aller Partheyen muentlich oder schriftlich Fuerbringen yedeßmals in der Guete mit Wissen gesprochen oder rechtlich erkant wuerdet, das es daby endtlich und ungeweygert beleyb, von yedem Teil, den soellichs beruert, on Widerred angenomen und voltzogen.

Und zue bestendiger Handlung, so soelle soellichs alles und yedes, als obstet, zuehalten, zuevolziehen unn laisten, gelobt, geschworn, verbuergt, verbriefft, auch des Außtrags halben, wie unn wa gehandelt, auch mit was Maß und in was Zeit etc., ain Anlaß auffgericht werden.

Wir haben auch den gedachtenn Untherhandlern zue Eren und Gefallen uff ir weyter getrew und fleissig Anhalten nachvolgend Milterung auch zuegelassen und bewilligt:

Unser der Bindischen zweyter Nachlass und Milterung

So es die Verornten vom Regiment unnd Stetten für billich ansehen, woellen wir, die

alßdann yeder ainen, zwen oder drey benennen unnd darumb loessen oder das gemaine Stennel deß Bunds zuo Swaben ainen auß inen der Versammlung zuo Obman erkiesen unn geben sollen.

(11) Zum Ailften: Was dann durch dieselben Obmann und Zuosatz, samentlich oder der Merertail, auf aller Partheyen mündlich oder schriftlich Furbring, in der Guet gesprochen oder zu Recht erkant wirdet, das es darbey endtlich und ungewaygert beleyben, von yedem Tail, den sollichs beruert, on Widerred angenomen und voltzogen werden.

(12) Zum Zwelfften: Sich auch ain yede Oberkaitt derselben Underthonen, Hindersessen und Zugehoerigen, der fürgeslagenen rechtlichen oder guetlichen Außtraeg, ains nach dem und sy ainnander oder ir ainer den andern in Monatsfrist den nechsten verainen, auch notdurftig Compromiß und Anlaßbrief darumben vergriffen und mit gnuegsamen Glawben Verspruch und Versiglung, wie sich gepürt, aufrichten und dannen fertigen, mit der sondern Clauseln, das sich die guetlich oder rechtlich Handlung nach dato deß Anlaß und Compromiß in ainem Jar und dreyen Monaten den nechsten enden, es were dann, das die, von denen, darauff sich die Partheyen veranlaßt, oder [von] dem Obman auß erhaischender und imm Rechten gegründten Ursachen lennger vertzugen.

(13) Zum Dreytzhenden: Damit Frid, Ruow und Ainigkeit imm hailigen Reych desst statlicher gehalten und die gehorsamen fridlichen Underthonen durch die Aufruerigen, Ungehorsamen nit widerumb verfuet und zuo verderblichen Schaden gebracht werden, sollen die gemelten Underthonen der zwayer Hauffen sampt und sonnders in allen Gerichten und Gmainden ain getrew fleyssig Aufsehen haben, ob iren ainer oder mer disem Vertrag und allem dem, so darinn begriffen, nit geleben unnd nachkommen oder weyter Auffruor und Ungehorsam stiftten unnd machen wurden, dieselben der Oberkait, darunter die gesessen, antzaigen unn helffen fennigklich annemen, damit die umb ir Ungehorsam und Ubertreten, wie sich gebürt, gestraft werden.

(14) Zum Viertzehenden: Ob sich begeb, das obgemellter Underthonen Herrn, Junckherren und Obern disen Vertrag, auch den Artickeln, darinnen begriffen, sovil sy die betreffen, nit geleben und nachkommen, auch die Under-

Versamlunge, inen, den Untherthedigern zue
Ern unn Gefallen, die Bawrschafften des
Baldtringischen Hauffen, unangesehen aller
irer Verhandlungen des Lebens und aller
Leybstraffen sichern. Und wo sich die Pawr-
schafften an den fuergeschlagen Richtern
auch nit settigen lassen, sonder irnhalben ain,
zwue oder drey Erbere Stett setzen wellen,
soelle den Herschafften inn glaicher Antzal
dagegen auch sovil zuesetzen vorbehalten
seint, mit dem Geding, wo sich die Zuosetz
guetlich oder rechtlich nit vergleicht wuer-
den, dz als dann F. D. oder mein G. Her
Hertzog Wilhalm inn Bayern etc. ein Obman
sein unn ein Merers zemachen Macht haben.

*Vertragstext unter Verwendung heutiger Satzzei-
chen zitiert nach dem Druck von Silvan Otmar,
Augsburg 1525.*

(Waas 1976 [wie Anm. 6], nach S. 192).

thonen sambt oder sonnder wider Recht be-
schweren und weyter, dann vermelter Ver-
trag inhalt, drenngen, unnd die Beschwerdeten
sollichs gemelts Bundts Haubtlewten und
den Raeten antzaigen wurden, sollen gemaин
Stennd dieselben, sovil deren inen ver-
wanndt, mit Hilff der Beschwerdeten dem
Vertrag seins Ynnhallts in allweg zu geleben
zu Gehorsam pringen, damit ainem yeden
Beschwerdeten, so Rechtens begert, das, was
sich gepürt, gedeyhen unnd widerfaren
moeg.

Der Vergleich der Vertragsentwürfe mit der Endfassung beweist, daß der Truchseß keineswegs so eigenmächtig und entgegen seinen Vollmachten gehandelt hat, wie ihm dies unterstellt worden ist. Alle wesentlichen Zugeständnisse des Weingartener Vertrags beruhen vielmehr auf *Firschlegen* des Bundes selbst: Belassung der Waffen, Straflosigkeit für die Aufständischen einschließlich der Führer, Verzicht auf Entschädigungen für Plünderungen und Zerstörungen (Art. 1–6 WV).

Aber auch Zusammensetzung und Verfahrensweise späterer Schiedsgerichte sind darin bereits vorgegeben (Art. 7–11 WV). Unterschiede bestanden lediglich im Einbezug der Städte und hinsichtlich der Wahl eines Obmanns: Die *Firschlege* sahen nur solche Reichsstädte vor, die als eher konservativ und herrschaftlich bekannt waren, nämlich Ulm, Überlingen, Augsburg und Donauwörth, sowie als Obmann den nicht gerade als bauernfreundlich geltenden Herzog Wilhelm von Bayern oder aber die »Fürstliche Durchlaucht«, den populäreren kaiserlichen Statthalter Erzherzog Ferdinand (Art. 7). Der Vertrag machte dann eindeutige Zugeständnisse an die Adresse der Untertanen, indem er die Auswahl der reichsstädtischen Schiedsrichter den Untertanen und Herren selbst überließ und als Obmann allein den Erzherzog vorsah (Art. 7 WV). Allerdings entsprang auch dieses Entgegenkommen letztlich einem Vorschlag des Bundes.⁵³

Wirklich »neu« im Vertrag waren daher nur die Artikel 12–14 WV:

- die Festlegung von Fristen, nämlich für die Eröffnung (»Anlaß«) von Schlichtungsverfahren einen Monat und für ihre Beendigung ein Jahr und drei Monate (Art. 12 WV).
- die wechselseitige Verpflichtung von Untertanen und Herren, auf die Einhaltung des Vertrags zu achten, Verstöße zu melden und bei ihrer Ahndung mitzuhelpfen (Art. 13 und 14 WV).

Faßt man diese Befunde zusammen, so ergibt sich ein überraschend klares Fazit: Der Truchseß hatte seine Stellung als Oberster Feldhauptmann des Schwäbischen Bundes bei Weingarten keineswegs mißbraucht. Was er den Untertanen des See- und Allgäuhaufens zugestand, war weitestgehend durch Beschlüsse von Gremien des Schwäbischen Bundes gedeckt. Dies betraf sowohl die Entscheidung des Truchsessen, den oberschwäbischen Aufstand mit einem Vertrag statt mit einer riskanten Schlacht zu beenden als auch den Umfang derjenigen Zugeständnisse, welche er den Vertragspartnern – im Unterschied zu solchen Aufständischen machte, die sich bisher auf Gnade und Ungnade ergeben hatten oder später noch ergeben mußten.

Dieser Befund erklärt schließlich auch, warum der Truchseß später von offizieller Seite, nämlich vom Bund, vom Erzherzog und auch vom Kaiser, keinen Tadel, sondern nur Lob erntete.⁵⁴ Unzufrieden waren zumeist nur solche, welche mit den Feinheiten der Bundespolitik nicht vertraut waren und daher die hohe Übereinstimmung zwischen dem Handeln des Truchsessen bei Weingarten und den politischen Absichten des Bundes nicht erkannten.

⁵³ Er war in *Unser der Bindischen zweytes Nachlassen* vorgesehen.

⁵⁴ Vgl. z. B. den anerkennenden Brief des Erzherzogs vom 20.04.1525: *Walchner/Boden* 1832 (wie Anm. 20), Anh. Nr. XVI, 268–270.

Wie die abgesetzten unterhaunen und andere gesetzte
nicht zu huldigen angesehen werden sollen.

A mfangs auff die Gsich in gemairter Pundes sind Straff auch gnd vnd vngnade ergeben wollen. Die selben sollen zwo Pundt icke Gendur / so sy alnithe heben auch iehartnachy und alle Buechlen vñ geworten / von innen groen / do den an haussen legen / Und dor welchen darüberreuter werte gefunden / der / og die selben sollen darunter / an leyb / vnd gnt geftreffe / vnd soll die selb sttff / so dem / ob ey dem (wie oblaute) die wort gefunden / aufgeleget wuerde halber genain em Punde vnd halber / jete ordentlichen oberhaire zugestet / vnd weien.

Zum andern sollen sy / iem herten von neuen dingen schworen / innen treu / vnd geborssam / sein / treu / mit zufürderen vnd schaden zwarten / vnd zwedhen / vnd alles das zethür / so ienn / hennor gethan haben / vnd das ih fuerter / in vng verzettain / Bäiderfeschafft / oder veranlagen / mer machen füremmen vnd haben auch auß / ain Kirch weihzinsieben noch Gemaird wider / ob die Oberhaunen halten / noch sich sums Korten sollen / noch wollen / ob ey verlierung / iers leben.

z im Dittens / sollen sy aller Clöster / Chöre / und flecken / wie dienreiter die lyinen / genisch / vnd gar abtreten / vnd die selben / denen berischoffen / oenen / die Lernwender / addeumb frey / mit alte Oberhaire / wie ob die dorinnochape zu stellen / Desgluchten alles das / so sy suns genomian / vnd nach beyhanden haaben / alles wie ob / see / auch antewerten / vnd sich sumt / kain yder fleck / anb die andern zugefuegten / vñ anfistenden / scheden / mit seiner Oberkant / nah zimlichen vnd billichen dingen / gütlich vertraget / Wa aber da soll in der gtu / nict sein / vnd die vnderhaunen / vnd die Oberhaunen / desgluch / fliegt werden / So sollen als dan gemairte Ortsfamung / des Pundes / darumt zuerthayden lyben / vnd was gemain verfamlung / dattiranne wuerdet billichen / oder miethen / dos soll von den Oberhaunen / vnd vnderhaunen / angenommen werden.

z um Dieren / so sollen sie alle d / so sy / vñ den kichen genomen / ob enthehnhaben / es sy wenig / vñ den selben Kirchen / vñ sien verodneten / widerth / vñ sifelln zelund von den oberen vñ obhaupman / so / beroeten / vnd die so / sich / vor andern iuffrig / vnd ob gehalten / vnd sollich empereung gemach / vnd vren satz / geben / z am fñm offstan / so sollen die Xedlinfürter / vnd die so / sich / vor andern iuffrig / vnd ob gehalten / vnd sollich empereung gemach / vnd vren satz / geben / z um Sechsen / so soll an vnes dorff / o / fleck genomane / Punde / für Zandisch anfang / vñ jedem hauf / Geche gubin / vñ der Reich dem ait / men in löllichebzühl / kommen / vnd welches dorff / oder fleck / jem / die geze wie es im die verordneten anflegen / mit vnd geben / die selben sellen gepuns / det vnd verpant werden.

z um Giedende / sollen die / so / mit vngthorßam / vnd nit in der Bündeschafft gewest / sein / vnd durch sich selbes / oder ander weder haumlich / oder offene / lich bliff / vnd Zahgezahm haben / mit sollicher auftag / nit behz wort werden.

z am achien / so / solllen abgewichnen / die sich / in obgemal beginadung / vnd krafft / nit ergeben / vnd sind hinch geschicte / vnd all ic gut genomen / vnd danon dehalbstoyl genainem Punde / vnd der ander halbstoyl / unter oblichen Oberhaire / auch der selben abgewichnen einen Erficht / og vnd bringt / desfalls darumt nit gestrafft werden / oder dannic nich eisgefuehlt haben.

z im Lewenstein / so / solllen auch alle vnderhaunen bey jens enden / schuldig / vnd Pflichtig / sein / die abgewichnen / mit nit einslassen noch zuenthalten / sondet sich mit aller gemairtshafft / handflig / vnd wandlung / ro entzahlen was / die antome / vnd bretern mügen / sennlich anzenmen / vnd ist obet / alten zuzepung / en vnd die selben als / datn / die obert / vnd demt / sich kein vnderhaun zubelaggen hab / Sollten vnderhaunen / dem Punkt verwant / ob sy vermentent / von ihm obekais / en vnbillich behzweide / dasfells vor Gemairte Verfamlung des Pundes / zellagen vorbehaltan / sien / vnd was die oberhaunen vnd underhaunen in dem selben fall von Gemairter verfamler entschaiden / oder gewisen dem / selb / sif / von jedem tail gespazwenden / doch soll Rainer inlfur weil / mit den gehorsam / fo schie / wot in allen jergen / seiner oberhaire gehaum hat / zillten / Sonder diß offz / jure / ouering der satz / thün / vnd vohzien.

3.4. Wurde der Weingartener Vertrag verwirklicht? – Dauer, Geltung und Auswirkung

Wie und wie lange der WV beachtet wurde, zeichnet sich noch nicht ausreichend klar ab. Ohne Zweifel wurde er zunächst einmal von beiden Seiten ernstgenommen.

Beachtet wurde großteils auf jeden Fall der erste Vertragsteil (Art. 1–6):

- Alle die in die Zuständigkeit des WV fielen, Mitläufer wie Anführer und Aufwiegler, wurden zu »Gnade« angenommen und blieben, trotz Schuldgeständnis, straflos.
- Die Untertanen mußten zwar ihre Fähnlein ausliefern,⁵⁵ behielten jedoch – mit Ausnahme der geraubten Geschütze – ihre Waffen und Wehren, blieben also potentiell wehrfähig.
- Geraubte Gegenstände mußten sie laut Art. 5 WV nur insoweit wieder zurückgeben als sie auffindbar waren; weder für nichtauffindbare Beute noch für Schäden an Klöstern und Schlössern waren Entschädigungen zu zahlen.

Der Schwäbische Bund wachte eifrig über die Aufrechterhaltung des WV. In Briefen und Mandaten appellierte er mehrfach an seine Mitglieder, alles zu unterlassen, was den Seehaufen und seine Mitglieder hätte zum Vertragsbruch bewegen können.

Bis auf den letzten Buchstaben wurden allerdings auch diese Bestimmungen nicht erfüllt, weder von den Herren noch von den Bauern. Diesen doppelten Tatbestand belegt allein schon die Tatsache, daß sich noch im Juni der »Ausschuß« des Bodenseehaufens, der nach dem strengen Wortlaut der Art. 1–3 WV schon längst hätte aufgelöst sein müssen, darüber beschwerte, daß einige Herren den Vertrag verletzten.⁵⁶

Etwas anders verhält es sich bei Teil 2 (Art. 7–12) des Vertrags. Die dort vorgesehenen Schiedsgerichte zur Schlichtung der bäuerlichen Beschwerden hat man wohl nicht wörtlich umgesetzt. So scheint z. B. das Schiedsgericht aus Vertretern der Reichsstädte nie einberufen worden zu sein, und mit Sicherheit hat Erzherzog Ferdinand im Bereich des Seehaufens auch nie als Obmann fungiert (Art. 7 WV). Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, daß solche Abweichungen vom WV im beiderseitigen Interesse von Herren und Untertanen erfolgten, da die vorgeschlagenen Schlichtungsverfahren – Einschaltung mehrerer Reichsstädte, Wahl von Zusätzen und Obmännern – nicht nur aufwendig und zeitraubend, sondern auch sehr kostspielig waren.

Anderseits haben aber in der Folge zahlreiche Herren, in vorderster Front Truchseß Georg von Waldburg selbst, ihre Konflikte mit den Untertanen rechtlich beigelegt. Es mag sich im übrigen bei künftigen Felduntersuchungen durchaus herausstellen, daß man sich dabei vielleicht auch an den im WV festgelegten Verfahrensgrundsätzen orientiert hat.

⁵⁵ Dies steht zwar nicht im WV, ist aber mehrfach verbürgt; vgl. z. B. Ambrosius Geyer, »Handlung des Bunds wider die Bauern«, in: Baumann 1876 (wie Anm. 2), Nr. 20, 730 und »Auszug des Schwäbischen Bundes wider Herzog Ulrich und die Bauern«, ebd., Nr. 21, 759; im Tagebuch des Heroldes Hans Lutz erfahren wir, daß der Truchseß einen Riß in jedes der fünf überlieferten Fähnlein machte, ebd., Nr. 18, 624.

⁵⁶ Arzt 1883 (wie Anm. 9), Nr. 508 und Nr. 512, beide vom 19.06.1525.

Auch hinsichtlich der eingeleiteten und abgeschlossenen Schlichtungsverfahren wissen wir noch wenig, und ob zum Beispiel die vertraglichen Fristen für Einleitung und Beendigung eingehalten wurden, erscheint eher fraglich.

Besser unterrichtet sind wir dagegen in der Frage der Verwirklichung des dritten Vertragsabschnitts (Art. 13 und 14 WV), also darüber, wie Verstöße beider Parteien gegen den Vertrag geahndet wurden. Als einige Herren, darunter Graf Felix von Werdenberg, im Mai Untertanen im Bereich des ehemaligen Baltringer Haufens, die aber in den WV aufgenommen worden waren, vertragswidrig mit Brand und Tod bedrohten, da schritt der Schwäbische Bund gemäß Art. 14 WV entschieden zugunsten der Untertanen ein.⁵⁷ Noch 1526, als der Aufstand schon beendet war, schärfte der Bund *all Oberkaiten, dem Bodenseeischen Vertrag verwant* ein, sich – soweit noch nicht erfolgt – gemäß dem WV mit ihren Untertanen zu vertragen.⁵⁸

Auch der Seehaufen achtete auf die Einhaltung des Vertrags durch seine Mitglieder. Als die Oberallgäuer sich im Mai erneut erhoben und versuchten, mit Schmeicheleien und Drohungen auch den Seehaufen erneut zum Aufstand zu bewegen, da rief dieser den Schwäbischen Bund zu Hilfe und ließ sich letztlich, trotz zahlreicher Kritiker in den eigenen Reihen, nicht beirren. Verstöße in den eigenen Reihen zeigte er gemäß Art. 13 WV nicht nur selbst an, sondern trug auch aktiv zur gerichtlichen Ahndung bei, wie der Fall der Plünderung des Klosters Langnau am 14. Mai beweist: Angetrunkene Bauern waren damals auf dem Heimweg von einer Versammlung zu Rappertsweiler, wo sie erneut den WV beschworen hatten, in das nahe Kloster eingebrochen und hatten dort übel gehaust. Die Hauptschuldigen wurden daraufhin von den Bauern selbst inhaftiert und am 29. Mai dem Gericht in Wasserburg überstellt.⁵⁹ Auch beim Vertragsbruch der Untertanen im Raume Überlingen, in der sogenannten »Sernatinger Meuterei«⁶⁰ vom 27. Mai, verhielt sich der übrige Seehaufen vertragskonform.

3.5. Die Bedeutung des Weingartener Vertrags

– Der WV beendete den Bauernkrieg in Oberschwaben nach nur etwa dreimonatiger Dauer ex post definitiv. Er bedeutete zugleich, da der Seehaufen ja alle Bündnisse aufgeben mußte (Art. 1 und 2 WV), das Ende der nach dem Ausfall des Baltringer Haufens ohnehin stark geschwächten »Christlichen Vereinigung«.

Das rasche und kampflose Ausscheiden des Seehaufens hat zweifellos die Front der Aufständischen geschwächt und damit den Schwäbischen Bund und die Herren gestärkt. Daß aber – wie viele zeitgenössische und spätere Kritiker einfach voraussetzten – ein Ausharren des Seehaufens und eine Schlacht bei Weingarten tatsächlich zum Sieg geführt und der gesamten Aufstandsbewegung einen anderen Verlauf gegeben hätte, muß doch als eine eher unwahrscheinliche Spekulation angesehen werden.

⁵⁷ Zahlreiche Aktenstücke zu der Auseinandersetzung zwischen Herren, Untertanen und Bund bei *Artzt* 1883 (wie Anm. 9): Fall Werdenberg: Nr. 294b, Nr. 307, Nr. 311, Nr. 332, Nr. 333, Nr. 400, Nr. 439, Nr. 450, Nr. 474, Nr. 504; Fall Baltus von Grüningen: Nr. 439 und Nr. 648; Fall Jakob von Stein: Nr. 439; Fall Hans von Stotzingen: Nr. 439; Fall Jos von Hornstein: Nr. 439; Fall Wolf von Velberg: Nr. 495.

⁵⁸ Mandat des Schwäbischen Bundes vom 06.07.1526: *Artzt* 1883 (wie Anm. 9), Nr. 825, 206.

⁵⁹ Die wichtigsten Quellen bei *Kuhn* 1986 (wie Anm. 2), 163–166, 168 und 172.

⁶⁰ Die wichtigsten Quellen dazu siehe *Kuhn* 1986 (wie Anm. 2), 239–277.

- Die Bauern des südlichen Oberschwaben distanzierten sich im WV von dem der Christlichen Vereinigung zugrundeliegenden Programm der »Zwölf Artikel«. Sie verzichteten damit auf den Grundsatz, ihre Verhältnisse nach Maßgabe des Evangeliums neu zu ordnen, zweifellos auch ein Indiz dafür, wie wenig Reformation und Göttliches Recht im Bewußtsein der Bauern wirklich verankert waren. Die Untertanen mußten sich stattdessen wieder auf die Rechtsbasis des Alten Rechts oder Gewohnheitsrechts zurückziehen. Das bedeutete aber, daß es in den bevorstehenden Vermittlungsverfahren nur noch um Korrekturen an der Agrar- und Sozialverfassung gehen konnte, nicht um einschneidende Reformen oder gar um eine Revolution, als welche *Peter Blickle* die Folgen einer konsequenten Verwirklichung der Zwölf Artikel eingeschätzt hat.
- Der WV bedeutete zugleich das Ende der ländlichen Reformation in Oberschwaben. Die Rückkehr zu den früheren Verhältnissen und der Verzicht auf die »freie Pfarrerwahl« erhielten der Kirche und den Klöstern den Einfluß auf die Pfarrerbestellung. Dies verhinderte eine neuerliche Ausbreitung der Reformation, die nach dem Aufstand – durch Flucht, Inhaftierung, Hinrichtung oder sonstige Bestrafung der Prediger – überall gegenreformatorisch konsequent vollends ausgemerzt wurde. Oberschwaben blieb katholisch.
- In völlige politische Bedeutungslosigkeit aber versank Oberschwaben nicht! Zwar blieb der Seehaufen letztendlich dem WV treu, doch war dies keineswegs selbstverständlich, noch von vornherein abzusehen. Seine Mitglieder konnten sich ungeschlagen fühlen und waren im Besitz ihrer Waffen geblieben; trotz des Wortlauts des Vertrags behielten sie noch lange Zeit auch ihre Organisation bei. Sie blieben daher – zumal viele von ihnen nicht mit der Vertragslösung zufrieden waren und daher Ansteckung aus den vom Aufstand neu ergriffenen Nachbarregionen drohte – stets potentiell handlungsfähig und gefährlich. Dadurch vermochten sie Herren und Bund in ständiger Furcht vor einem neuerlichen Aufstand zu erhalten. Dieses Überleben potentieller bäuerlicher Widerständigkeit aufgrund des WV förderte ohne Zweifel die Bereitschaft der Herren, ihre Untertanen nicht weiter zu schikanieren, sondern sich gütlich mit ihnen zu arrangieren.

4. War alles umsonst gewesen? – Langfristige Auswirkungen und Folgen

Die älteren wissenschaftlichen, die marxistisch-leninistischen und die meisten populären Darstellungen des Bauernkriegs zeichnen in ihrer Bilanz des Aufstandes von 1525 ein verheerendes Bild.

Bei den unmittelbaren Folgen der Niederlage ist die Rede von etwa 100.000 Gefallenen von Prozessen, Hinrichtungen und Verstümmelungen der Rädelshörer und »lutherischen Pfaffen«, von Gefängnis und Exil, von Brandschatzungen, Sondersteuern und Strafgeldern, von Entwaffnung und Schikanen. Als wichtigste langfristige Auswirkung galt seit *Günther Franz*, daß die Bauern aus dem politischen Volksleben ausgeschieden seien und fortan ein dumpfes, hoffnungsloses Leben als Untertanen geführt hätten.⁶¹

⁶¹ Franz 1956 (wie Anm. 1), 299.

Ein solch homogenes und monoton negatives Fazit ist aufgrund der wesentlich durch Peter Blickle seit 1975 eingeleiteten Neuorientierung der deutschen und internationalen Bauernkriegsforschung nicht mehr haltbar, auch und besonders nicht für die Region Oberschwaben.⁶² Es ist deutlich geworden, daß der Bauernkrieg nicht länger ausschließlich als gescheiterte, sinnlose Aktion beurteilt werden kann, sondern daß er durchaus auch längerfristige positive Auswirkungen zeitigte. Darüber hinaus sind stets auch territoriale und regionale Sonderentwicklungen und -situationen zu berücksichtigen: Aufstandsregionen, wie dem Elsaß, Franken oder Thüringen, welche nach militärischen Niederlagen blutig und schmerhaft der unerbittlichen Strenge der Sieger ausgesetzt waren, stehen andere gegenüber, welche – wie Teile Oberschwabens – unbesiegt und straflos im Besitz ihrer Waffen verblieben, und schließlich sind dem von Aufständen erschütterten Altsiedelland die von Aufständen weitgehend verschonten großflächigen Territorien östlich der Elbe gegenüberzustellen.

Zu den unmittelbaren Folgen ist nicht viel zu sagen: Alle die aufgeführten Rache- und Rechtsakte, die Grausamkeiten und Schikanen der Sieger sowie das vielfältige Leid und Elend vieler Untertanen etc. sind durch Quellen verbürgt und unbezweifelbar. Jedoch hatte schon Franz erkannt,⁶³ daß sie hinsichtlich Dauer und Bedeutung nicht überschätzt werden dürfen.

Eine andere Gruppe unmittelbarer Folgen ist bisher weniger beachtet worden, nämlich die vielen Verträge, welche während oder nach der Auseinandersetzung zwischen Herren und Untertanen abgeschlossen worden waren. Nach Franz wurden sie, abgesehen vom Memminger Vertrag, samt und sonders später wieder aufgehoben;⁶⁴ vom WV war dabei keine Rede.

Hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen und Folgen ergibt sich nach Blickle und anderen⁶⁵ gegenwärtig etwa folgendes Gesamtbild:

4.1. Psychologische Auswirkungen

Die Niederlagen hatten den Untertanen nicht oder nicht überall mental das Rückgrat gebrochen. Die Einschüchterung im Gefolge von Niederlagen und Strafaktionen darf nicht überschätzt werden. Sie war oft nur zeitweilig, und die Herren wußten oder spürten dies auch. Das Selbstbewußtsein der Untertanen blieb besonders dort ungebrochen, wo diese – wie in Oberschwaben – nicht militärisch besiegt und entwaffnet worden waren. Als dort z. B. einige Herren ihre Untertanen entgegen dem WV schikanierten, drohte der Ausschuß des Seehaufens dem Bund am 29. Mai selbstbewußt: Falls die Beschwerden nicht bald abgestellt würden, *so wird man von Stund an widerumb mit baiden Hufen ufsein als stark und mechtig als vor nie.*⁶⁶

⁶² Grundlegend für die Revision des alten Bildes die Arbeiten von *Blickle*, v. a. 1975/1993 (wie Anm. 7); *Ders.*, Die politische Entmündigung der Bauern, in: Historische Zeitschrift Beih. NF 4 (1975), 298–312; und viele andere Arbeiten. Einzelnachweise nachfolgend nur in wichtigen Fällen.

⁶³ *Franz* 1956 (wie Anm. 1), 295.

⁶⁴ Ebd., 295 f. und gleichlautend *Waas* 1976 (wie Anm. 6), 258.

⁶⁵ *Blickle* 1975 (wie Anm. 7), 217 ff. – Zusammenfassend mit den entsprechenden Literaturangaben *Helmut Gabel / Winfried Schulze*, Folgen und Wirkungen, in: *Buszello / Blickle / Endres* 1984 (wie Anm. 8), 322–349.

Nicht zu übersehen ist anderseits auch dies: Die Ereignisse des Jahres 1525 haben den Adel tief und langanhaltend geschockt und verunsichert; wenn die Herren dieses Erlebnis auch bald zu verdrängen suchten, unterschwellig blieben sie in ständiger Furcht vor neuerlichen Aufständen ihrer Untertanen.

4.2. Militärische Auswirkungen

Ein gewisser Respekt der Herren vor ihren Untertanen war zweifellos objektiv dort angebracht, wo die Bauern, wie im Gebiet des Seehaufens, unbesiegt geblieben und nicht entwaffnet worden waren.

Wie sah es dagegen in Räumen vollzogener Entwaffnung aus? Franz hatte noch pauschal behauptet: »Mit der Ablieferung der Waffen schied der Bauer aus den wehrhaften Ständen der Nation aus«.⁶⁷ Jedoch die Realität sieht auch hier etwas anders aus. Ein Mandat des Schwäbischen Bundes vom 26. Jan. 1527 klärt uns darüber auf, daß sich – zumindest im Allgäu und in Oberschwaben – viele Untertanen schon bald wieder neue Wehren verschafften oder ihre alten – vermutlich zum Zwecke der Landwehr – wieder zurückerhielten. Die Kritik des Schwäbischen Bundes, der diese Entwicklung als Gefahr ansah und das Waffenverbot aufrechterhalten wollte,⁶⁸ fruchtete offensichtlich wenig oder nichts.

Daß die Niederlage »den« Bauern nicht »den« Schneid abgekauft hatte, sondern eine beachtliche Widerständigkeit überlebte, belegen die noch zwischen 1525 und dem Ende des Alten Reichs erstaunlich zahlreichen Bauernrevolten, von denen die neuere Forschung inzwischen weit über 60 aufgelistet hat. Die Aussagekraft dieser Revolten wird nur wenig durch die Tatsache beeinträchtigt, daß die meisten von ihnen in Randgebieten des Aufstandes von 1525 erfolgten. Gerade in Kerngebieten waren ja verschiedentlich – zum Beispiel in Oberschwaben und im Allgäu – die ärgsten Mißstände durch nachfolgende Verträge gemildert oder beseitigt worden.

4.3. Wandel der Herrenmentalität?

Die Furcht der Herren vor den Untertanen war, ob objektiv begründet oder neurotisch übersteigert, geschichtlich wirksam, allerdings ambivalent: Sie konnte zu geschärfter Strenge und disziplinierenden Präventivmaßnahmen führen: Entwaffnung, Abbruch der Glockentürme und Friedhofsmauern, Versammlungsverbote, verschärftes Polizeirecht.⁶⁹

Sie forderte aber auch die Einsicht in die miserable Situation der Untertanen und in die Notwendigkeit, diese zu entlasten: Auf Reichsebene zeigte sich dies 1526 auf dem Reichstag zu Speyer. Dort befaßten sich die Herrn zum ersten Mal in der Geschichte dieser Institution mit der Lage der Untertanen und rangen sich wenigstens zu Empfehlungen durch.⁷⁰

⁶⁶ »Bauernklage« bei Artzt 1883 (wie Anm. 9), Nr. 439, 26f.

⁶⁷ Franz 1956 (wie Anm. 1), 297.

⁶⁸ Artzt 1883 (wie Anm. 9), Nr. 852, 223.

⁶⁹ Sehr ausführlich, konkret und quellennah Alfred Weitmauer, Die Bauern des Stifts Kempten 1525/26, Kempten 1949, Vff.

Im Raum Oberschwaben und anderswo äußerte sich diese Einsicht in gegenseitigen Appellen der Herren zu Mäßigung und Vernunft, in Warnungen vor übersteigerten Forderungen, in vermehrter Intervention des Schwäbischen Bundes zugunsten der Untertanen, aber auch in einer Serie neuer, abgemilderter Agrarverfassungsverträge zwischen Herren und Untertanen.

4.4. Wirtschaftliche Auswirkungen

Adolf Waas hatte noch »gänzliche [...] Verarmung und Machtlosigkeit der Bauern« als Folge des verlorenen Bauernkriegs⁷¹ behauptet. Die gegenwärtige Forschung beurteilt diese Frage wesentlich zurückhaltender, wenn nicht gar entgegenlautend.

Schon *Franz* hatte darauf hingewiesen, daß sich die Agrarverfassung nach 1525 gerade dort verschlechterte, wo 1525 kein Aufstand stattgefunden hatte, nämlich v. a. in den ostelbischen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches und in Preußen.⁷² Dort, im Raum der mittelalterlichen Ostsiedlung, entwickelten die Herren seit der Mitte des 16. Jahrhunderts durch verstärktes »Bauernlegen« (Zwangsauskauf und -vertreibung der Bauern von ihren Höfen), die Einführung einer neuen Leibeigenschaft mit Schollenbindung und den Erwerb staatlicher Hoheitsrechte von den Landesherren die Grundherrschaft zur intensiveren »Gutherrschaft« weiter. Diese Entwicklung läßt die Verhältnisse im Verbreitungsgebiet des Bauernkriegs in einem anderen Licht erscheinen. Dort verschlechterte sich nämlich die bäuerliche Gesamtlage nach 1525 nicht mehr oder nicht mehr wesentlich. Vielmehr verbesserte sie sich gerade im Allgäu und in Oberschwaben in mehrerlei Hinsicht:

- Durch »Raub- und Wechselverträge« (Austausch von Leibeigenen unter den Leibherren) schufen die Herren geschlossenerere Territorien, in denen die Bedeutung der Leibeigenschaft sank.
- In vielen Herrschaften wurden die Pflichten der Untertanen, insbesondere in der Leibeigenschaft, durch Verträge deutlich gemildert.

Zu nennen sind hier v. a. die zahlreichen oberschwäbischen Herrschaften der Waldburger, wo Truchseß Georg III. Anfang 1526 in Verträgen mit seinen Untertanen die Leibeigenschaft abschwächte und die bis dato ungemessenen (uneingeschränkten) Frondienste seiner Untertanen fixierte. Die Milderung der Leibeigenschaft sollte für ewige Zeiten gelten und tat es auch. Die Einschränkung der Frondienste war zuerst nur auf 20 Jahre bemessen, wurde dann aber immer wieder verlängert und im Jahre 1725 weitgehend in Geldleistungen umgewandelt.⁷³

⁷⁰ Ratschlag des großen Ausschusses des Speyerer Reichstages gegen die Mißbräuche vom 18.08.1526: *Franz* 1963 (wie Anm. 19), Nr. 209, 593–598, und Abschied des Reichstags von Speyer vom 27.08.1526: *Ebd.*, Nr. 210, 598–601. – Dazu v. a. *Blickle* 1975 (wie Anm. 7), 217–223.

⁷¹ *Waas* 1976 (wie Anm. 6), 257.

⁷² *Franz* 1956 (wie Anm. 1), 296.

⁷³ Es handelt sich dabei um formal echte Verträge, die jeweils eine Urkunde des Truchsessens und eine der betreffenden Landschaft umfassen. Bisher konnte der Verfasser, der an einer speziellen Untersuchung arbeitet, im Fürstlich Waldburg-Wolfeggischen Gesamtarchiv Schloß Wolfegg Verträge mit den Untertanen der Herrschaften Eberhardzell, Essendorf, Haisterkirch, Propstei Waldsee, Schwarzbach, Schweinhausen und Wolfegg auffinden; im Zeiler Archiv befindet sich ein Vertrag für die Hft. Zeil.

- Im Gebiet des Fürstabts von Kempten sorgte der von Truchseß und Schwäbischen Bund erzwungene Memminger Vertrag vom 19. Jan. 1526 dafür, daß die besonders drückende Kemptener Leibeigenschaft erheblich erleichtert wurde.⁷⁴

4.5. Verlust der politischen Bedeutung?

Franz hatte, auf der vorletzten Seite seines Standardwerks zum Bauernkrieg, noch festgestellt »Mit ihr [der Niederlage] schied der Bauer für fast drei Jahrhunderte aus dem Leben unseres Volkes aus. Er spielte fortan keine politische Rolle mehr [...] Ohne daß sich die wirtschaftliche und rechtliche Lage des Bauernstandes entscheidend geändert hätte, sank der Bauer jetzt doch zum Arbeitstier herab. Er wurde zum Untertan, der seine Tage in Dumpfheit verbrachte und nicht mehr auf Änderung hoffte«.⁷⁵

Nach dem was hinsichtlich des Überlebens bürgerlichen Selbstbewußtseins, bürgerlicher Wehrhaftigkeit und Widerständigkeit festgestellt worden ist, kann von einer solch totalen politischen Bedeutungslosigkeit heute nicht mehr die Rede sein.

Der Bauernkrieg hatte nämlich nicht die Tradition der im 15. Jahrhundert entstandenen Landschaften – im bürgerlichen Oberschwaben überwiegend durch Bauern repräsentiert – abgeschnitten. Im Gegenteil, die Partnerschaft von Herrschaft und Landschaft in den 1525 und später zahlreich abgeschlossenen Herrschaftsverträgen trug, im Gebiet der Waldburger wie anderswo, zu ihrer Stabilisierung bei. Auf zahllosen »Landtagen« verhandelten zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert Herren und Untertanen über wichtige Fragen, wie Leibeigenschaft, Frondienste, Steuern, Truppengestellung, Gesetze und Polizeiverordnungen.

Vielerorts entwickelten die Landschaften eigene Organe, so vor allem »Landschaftskassen« zur Erhebung und Verwaltung von Steuern, wie etwa in den adeligen und geistlichen Herrschaften Königsegg-Aulendorf, Kempten, Buchau, Ochsenhausen, Rot a. d. Rot, Obermarchtal, Waldburg-Waldsee, Waldburg-Wolfegg, Waldburg-Wurzach, Waldburg-Zeil u. a. Daß und wie solche Beziehungen über Jahrhunderte hindurch Bestand haben konnten, zeigen gerade die bereits oben erwähnten »Dienstverträge« in den Herrschaften der Grafschaft Waldburg-Wolfegg, die in unterschiedlichen Abständen immer wieder erneuert und 1725 dann fixiert wurden.⁷⁶

Landschaften und Verträge förderten mit ihren immer häufigeren schriftlichen Fixierungen eine stärkere Verrechtlichung der Konflikte. Sie machten Verstöße kontrollier- und einklagbar, und ließen so Ansätze einer Entwicklung zum »Rechtsstaat« entstehen.

⁷⁴ Weitnauer 1949 (wie Anm. 69), 21–55 (Vertragstext).

⁷⁵ Franz 1956 (wie Anm. 1), 299.

⁷⁶ Diese Verträge hat erstmalis *Blickle* 1975 berücksichtigt (wie Anm. 7), 227–229, ohne damals alle zu kennen. Im Fürstlich Waldburg-Wolfeggschen Gesamtarchiv Schloß Wolfegg konnten zwischenzeitlich alle Vertragsneuerungen nachgewiesen werden: 1536, 1587/9, 1602, 1622. Nach Ablauf des Vertrags von 1622, 1642, wurde dieser in den Wirren des Krieges nicht mehr verlängert, und die Truchsessen hätten wieder zu ungemessenen Diensten zurückkehren können. Sie taten es jedoch nicht und schon gar nicht nach 1647. Damals verbrannten die Schweden Schloß Wolfegg, und die Untertanen übertrafen in ihrer Mithilfe bei der Wiedererrichtung alle Erwartungen ihrer Herren. Erst 1725 wurde dann wieder eine – die letzte – Vereinbarung getroffen und die Frondienste in Geld abgelöst. Vgl. Fürstlich Waldburg-Wolfeggsches Gesamtarchiv, Schloß Wolfegg WoWo F 461 / St. 2.

Was immer die Forschung über die Auswirkungen und Folgen von 1525 noch ans Licht bringen wird, man wird sicher nie etwas anderes feststellen können als was bereits die ältere Bauernkriegsforschung konstatieren mußte: Der Aufstand von 1525 endete – gemessen an seinen Zielsetzungen – mit einer Niederlage der Untertanen – auch in Oberschwaben und im Allgäu. Aufgrund der neueren Forschung könnte man nun hinzufügen »[...] aber er war trotzdem nicht vergeblich!« Macht dieses Fazit den Bauernkrieg nicht zu einem spannenden und wichtigen Thema im historisch-politischen Unterricht eines demokratischen Rechtsstaats, zu einem Thema, das in den Lehrplänen der Bundesländer einen breiteren Raum einnehmen sollte, als dies derzeit der Fall ist?

Tabellarische Übersichten

Bis 1525	Ab 1526 (Herrschaftsvertrag 24. 4. 1526)
Verbot der Ungehorsamen Ehe bei hoher Strafe	Ungehorsame Ehe erlaubt. Loskauf gegen feste Gebühr (Frau: 4 Gulden, Mann 3 Gulden)
Hochzeitsgeld	Hochzeitsgeld aufgehoben
Keine Freizügigkeit: Abzugserlaubnis durch Herrn: 10% Nachsteuer vom Vermögen	Freizügigkeit bei Loskauf von der Leibeigenschaft und Erhalt der Steuerpflicht
Todfall und Schlauf: Besthaupt (Roß/Kuh) und Gewandfall (Festtagsgewand) eingezogen	Umwandlung in geringere, nach Vermögen gestaffelte Pauschalbeträge

Erleichterungen der Leibeigenschaft in den Waldburger Herrschaften am Beispiel des Dorfes Rötenbach

Vor dem Bauernkrieg	Nach dem Memminger Vertrag
<i>Gewöhnliche Steuer</i>	
Vermögenseinschätzung durch fürststiftische Amts- und Hauptleute	Selbsteinschätzung mit heiligem Eid. Je 100 Pfund Heller Vermögen 10 Schilling Heller Steuer = 0,5 %
<i>Raissteuern des Bundes oder Reiches</i>	
Vollständige Umlegung auf die Untertanen	Nur 75 % werden umgelegt, den Rest übernimmt der Fürstabt
<i>Freizügigkeit</i>	
Freier Zug nur mit Plazet des Fürstabts. Nachsteuer von 1/3 der Mobilien und Immobilien	Unbehinderter Freier Zug. Nachsteuer von 10 % der Mobilien und Immobilien
<i>Todfälle</i>	
1. Bei Eigenleuten das Halbteil	Abschaffung des Halbteils gegen einmalige Ablösungssumme
2. Bei Eigenleuten und Freizinsern: Besthaupt bei Mann und Frau	Besthaupt nur beim Tod des Mannes (und nur 3/4 des Werts)
3. Bei Eigenleuten und Freizinsern: Häs- oder Gewandfall	Gestaffelter Häs- oder Gewandfall. Bis 10 Schilling Heller Steuern: Häsfall oder 1 Pfund Heller Über 10 Schilling Heller Steuern: Häsfall oder 2 Pfund Heller
<i>Erbrecht bei Eigenleuten</i>	
Fürstabt erhält Hinterlassenschaft von Waisen und Ledigen ganz	Fürstabt erhält nur Hauptrecht und Häsfall, Rest fällt an die Erben

Erleichterungen der Leibeigenschaft im Fürststift Kempten aufgrund des Memminger Vertrags vom Januar 1526